



DAS SIND WIR

## Meine Basis-Rente auf einen Blick

### Meine Daten



Versicherte Person  
Geburtsdatum

N. N.  
01.06.1998

### Mein Tarif - FONDS PUR



Versicherungsbeginn 01.07.2025  
Beitrag 100,00 € monatlich  
Geplanter Rentenbeginn 01.06.2065  
Garantierter Rentenfaktor pro 10.000 € Vertragsguthaben 27,12  
Individuelle Rentengarantiezeit 10 Jahre

### Meine möglichen Leistungen nach Abzug der Fondskosten (Nettomethode)



Rentenbezug zum 01.06.2065 klassisch

Da ist mehr drin, als Sie glauben!\*



**47.900 €**  
Bis zum geplanten Rentenbeginn werden Sie so viel einzahlen.



**174.464 €**  
Dies ist das Kapital, welches zum Rentenbeginn für die Bildung der Gesamrente zur Verfügung steht.

\* bei einer angenommenen Wertentwicklung von 6,00 % p.a.

Wertentwicklung meiner Fondsanteile	Kapital zur Verrentung	Gesamrente zu Beginn des Rentenbezugs bei einem Steigerungssatz p.a. von		
		0 %	0,50 %	1,80 %
3,00 %	83.743 €	323 €	300 €	243 €
6,00 %	174.464 €	674 €	625 €	508 €
9,00 %	386.049 €	1.492 €	1.384 €	1.124 €

### Meine Fondsauswahl

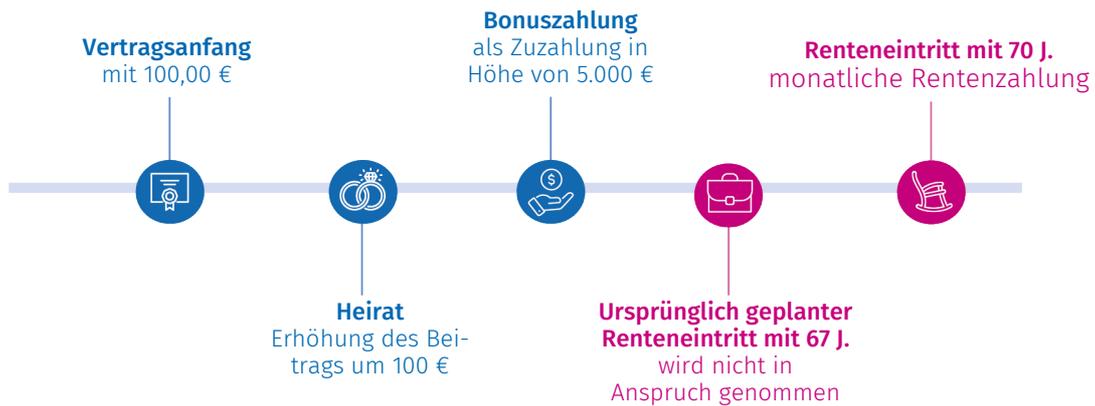


100 % iShares Core MSCI World UCITS ETF

## Flexibel vorsorgen mit FONDS PUR

Hier sehen Sie beispielhaft, wie flexibel sich Ihre Altersvorsorge einer geänderten Lebenssituation anpassen kann und welche Optionen Sie haben:

- » Zuzahlungsoption in der Ansparphase
- » Zuzahlung bis zum steuerlich geförderten Höchstbetrag
- » bis zu 12-mal im Jahr kostenfrei die Fonds wechseln oder neu aufteilen
- » flexibler Rentenbeginn – bis maximal zum 85. Lebensjahr



Vorschlag  
überreicht  
durch

## Unser Vorschlag für Sie

vom 12.06.2025

Der Vorschlag für eine Basis-Rente besteht aus:

- Individueller Versorgungsvorschlag
- Gesetzlich vorgesehene Informationen:

**Produktinformationsblatt**

**Kundeninformationsblatt**

**Bitte beachten Sie:**

Die gesetzlich vorgesehenen vorvertraglichen Informationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) beinhalten **weitere Vertragsunterlagen** – insbesondere die Versicherungsbedingungen. Eine Liste dieser weiteren Vertragsunterlagen entnehmen Sie bitte dem Kundeninformationsblatt.

**1099125CN4**

Mit dieser Kennung können Sie die weiteren Vertragsunterlagen jederzeit im Internet unter [www.volkswohl-bund.de/service/vertragsinformationen-anfordern](http://www.volkswohl-bund.de/service/vertragsinformationen-anfordern) einsehen. Der Abruf der Vertragsunterlagen im Internet ersetzt nicht die Übermittlung der gesetzlich vorgesehenen Informationen.

# Individueller Versorgungsvorschlag

## Basis-Rente

vom 12.06.2025

<b>nach Tarif</b>	<b>Fondsgebundene Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung B / BFR (Zertifizierungsnummer 006506)</b> mit den Zusätzen - [T] Beitragsrückgewähr bei Tod während der Ansparphase - [G] individuelle Rentengarantiezeit (10 Jahre)	
	<b>Honorartarif</b>	
	mit Anlage des Sparbeitrags in dem von Ihnen gewählten Fonds: iShares Core MSCI World UCITS ETF (Kennziffer 172)	100 %
<b>zu versichernde Person</b>	N. N.	weiblich, geb. 01.06.1998 Eintrittsalter 27 Jahre
	Versicherungsbeginn	01.07.2025
<b>Dauern</b>	Aufschubzeit bis zum Beitragszahlung bis	01.06.2065 01.06.2065
<b>Beitrag in EUR</b>	monatlich	100,00

## Die garantierten Leistungen Ihrer Versicherung

<b>Garantieleistungen in EUR</b> Zum Ende der Ansparphase	Rentenfaktor für den klassischen Rentenbezug: je 10.000 EUR des gesamten Guthabens beträgt die monatliche Rente	<b>27,12</b>
	Bei Ihrem Tod während der Aufschubzeit wird aus der Summe der eingezahlten Hauptversicherungsbeiträge eine Leibrente ermittelt und an die im Gesetz beschriebenen Hinterbliebenen *) ausgezahlt.	
	Bei Ihrem Tod im Rentenbezug wird aus der vereinbarten Todesfallleistung eine Leibrente ermittelt und an die im Gesetz beschriebenen Hinterbliebenen *) ausgezahlt. Die vereinbarte Todesfallleistung ist die diskontierte Summe der bis zum Ende der Garantiezeit noch ausstehenden Rentenleistungen ohne zukünftige Leistungen aus der Überschussbeteiligung.	

\*) Nach derzeitiger Rechtslage gehören hierzu:  
Ihr Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner und die Kinder für die Sie Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG erhalten. Ist zum Zeitpunkt des Todes kein Hinterbliebener im vorstehenden Sinn vorhanden, wird keine Leistung fällig und die Versicherung erlischt.  
Die Hinterbliebenenrente wird an den Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner lebenslang gezahlt. An Kinder erfolgt eine abgekürzte Rentenzahlung (längstens für den Zeitraum, in dem die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt sind).

Die angegebenen Werte für den Beitrag und für die Versicherungsleistungen sind für die gesamte Versicherungsdauer garantiert. **Sie beinhalten noch nicht die Leistungen aus der zusätzlichen, nicht garantierten Überschussbeteiligung, die wir im Folgenden darstellen.**

## Die möglichen Gesamtleistungen Ihrer Versicherung inklusive Überschussbeteiligung (nicht garantiert)

**Gesamtleistungen**  
nicht garantiert  
in EUR

Die Überschüsse werden zum Kauf von Fondsanteilen verwendet. Diese Fondsanteile werden für eine zusätzliche Rente verwendet, die zusammen mit der vereinbarten Rente fällig wird.

Sie können vor Beginn der Rentenzahlung wählen, wie die laufenden Überschüsse im Rentenbezug verwendet werden sollen. Die dynamischen Erhöhungen sind ab der Erhöhung für die gesamte Rentendauer garantiert, die teil- bzw. nicht-dynamische Zusatzrente kann steigen oder sinken.

Angenommene  
jährliche  
Wertentwicklung  
Ihrer Fondsanteile  
(Nettorendite)

Gesamtrente zu Beginn des Rentenbezugs bei einem Steigerungssatz p.a. von

	0 % (nicht-dynamisch)	oder	0,50 % (teil-dynamisch)	oder	1,80 % (dynamisch)	für die Bildung der Gesamtrente zur Verfügung stehendes Gesamtkapital *)
--	--------------------------	------	----------------------------	------	-----------------------	--

0,00 %	167	oder	155	oder	126	43.319
3,00 %	323	oder	300	oder	243	83.743
6,00 %	674	oder	625	oder	508	174.464
9,00 %	1.492	oder	1.384	oder	1.124	386.049

Die in der linken Spalte angegebenen Wertentwicklungen verstehen sich nach Abzug der Fondskosten. (Nettomethode)

Die Gesamtleistungen sind abzüglich der Fonds- und Versicherungskosten angegeben.

Informationen zur Höhe der Kosten finden Sie im Produktinformationsblatt.

Die dargestellten Altersrenten basieren auf den derzeit aktuellen Rechnungsgrundlagen. Danach ergibt sich hier eine monatliche Rente von 29,12 Euro je 10.000 Euro des Wertes der Versicherung (Rentenfaktor). Bei Rentenbeginn werden wir diesen Rentenfaktor auf Basis der dann gültigen Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafel und jährliche Verwaltungskosten) neu berechnen. Mindestens werden wir aber den garantierten Rentenfaktor von 27,12 Euro verwenden.

\*) Eine einmalige Auszahlung des Betrages ist nicht möglich.

### Flexibler Rentenbeginn

Sie können den Rentenbeginn vorverlegen, sofern Sie zu diesem Zeitpunkt das 62. Lebensjahr vollendet haben.

Angenommene jährliche Wertentwicklung Ihrer Fondsanteile (Nettorendite)

Gesamtrente bei vorgezogenem Rentenbezug zum 01.07.2060 bei einem Steigerungssatz p.a. von

	0 %	oder	0,50 %	oder	1,80 %
--	-----	------	--------	------	--------

0,00 %	137	oder	126	oder	100
3,00 %	241	oder	222	oder	176
6,00 %	452	oder	416	oder	330
9,00 %	888	oder	817	oder	649

Des Weiteren können Sie den Rentenbeginn über den vereinbarten Termin **hinaus verschieben**. Der Rentenbeginn muss spätestens in dem Kalenderjahr liegen, in dem Sie das 75. Lebensjahr vollenden.

Rentenzahlungen aus der Basis-Rente unterliegen der nachgelagerten Besteuerung. Der steuerpflichtige Anteil der Rente hängt vom Rentenbeginn ab. Im Gegenzug können die Beiträge zu der Basis-Rente als Vorsorgeaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden. Mit der Nettoaufwandsberechnung für eine Basis-Rente können Sie sich eine mögliche Steuerersparnis veranschaulichen lassen.

**Bitte beachten Sie unbedingt die Hinweise zur Überschussbeteiligung, die Bestandteil dieses Vorschlages sind.**

## Hinweise zur Überschussbeteiligung

Die Fondsgebundene Rentenversicherung basiert auf vorsichtigen Rechnungsgrundlagen. Wir müssen ausreichend Vorsorge treffen für Veränderungen auf den Kapitalmärkten und gegen eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Ungünstiger Risikoverlauf bedeutet bei Kapitalversicherungen und Risikoversicherungen eine höhere Sterblichkeit, bei Rentenversicherungen eine Verlängerung der Lebenserwartung sowie bei Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen eine Zunahme der Häufigkeit von Fällen der Berufsunfähigkeit. Unsere vorsichtigen Annahmen führen zu Überschüssen, die umso größer sind, je erfolgreicher unsere Kapitalanlagepolitik ist, je weniger Versicherungsfälle eintreten und je sparsamer wir wirtschaften. Darüber hinaus entstehen Bewertungsreserven, wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem sie in der Bilanz ausgewiesen sind.

**Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit geben wir nahezu alle (Risiko-, Kosten- und Kapital-) Erträge in Form von Zinsgarantien und Überschussbeteiligung an unsere Versicherungsnehmer weiter (in 2023: 97,7%).**

Sie werden auch an unseren Bewertungsreserven beteiligt. Gegebenenfalls angesammelte Fondsanteile auf Rechnung der Versicherungsnehmer lösen dabei keine Beteiligung an Bewertungsreserven aus.

**Die Überschussbeteiligung wird grundsätzlich im Dezember für das folgende Kalenderjahr deklariert; für den einzelnen Vertrag kann sich daraus eine Erhöhung oder Herabsetzung der Überschussanteile ergeben.** Es wird zwischen laufender Überschussbeteiligung, der Beteiligung an den Bewertungsreserven und der Schlussüberschussbeteiligung (Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven) unterschieden.

Mit der laufenden Überschussbeteiligung werden den Verträgen regelmäßig Überschüsse zugeteilt und entsprechend dem gewählten Überschussystem zur Erhöhung der Versicherungsleistung oder zur Beitragsminderung verwendet. Diese Zuteilung ist unwiderruflich. Eine spätere Änderung der jährlich deklarierten Überschussbeteiligung während der Versicherungsdauer wirkt sich nicht auf die bereits erfolgten, sondern nur auf die noch ausstehenden Zuteilungen aus.

Bei Beendigung der Versicherung, bei Rentenversicherungen spätestens zum Rentenbeginn, wird der dem Vertrag zugeordnete Anteil an den Bewertungsreserven zugeteilt. Da die Bewertungsreserven kurzfristig starken Schwankungen bis hin zur vollständigen Auflösung unterliegen können, gewähren wir entsprechend den Schlussüberschussanteilsätzen einen Mindestwert für die Beteiligung an den Bewertungsreserven. Wenn bei Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven der dann fällige Mindestwert größer als der Zuteilungsbetrag ist, wird der Zuteilungsbetrag auf den Mindestwert angehoben.

Die Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven sind im Gegensatz zur laufenden Überschussbeteiligung nur für das laufende Jahr festgesetzt und gelten nur für Verträge, die in diesem Jahr in den Rentenbezug gehen. Sie können in späteren Jahren insgesamt neu festgesetzt werden und damit - zum Ausgleich von Ertragsschwankungen - teilweise oder auch ganz entfallen. Die endgültige Höhe der Schlussüberschussanteile und der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven steht daher erst nach Deklaration für das Jahr ihrer Fälligkeit fest.

Bei der beispielhaften Berechnung der Gesamtleistungen haben wir angenommen, dass sich unsere erwirtschafteten Überschüsse auch künftig auf dem derzeitigen Niveau halten. Dies gilt insbesondere für die Verzinsung unserer Kapitalanlagen, von der die für unsere Überschussbeteiligung erklärte laufende Verzinsung (in 2025 2,80 % für Versicherungen gegen laufenden Beitrag) abhängt. Sie berücksichtigt die Verzinsung unserer gesamten Kapitalanlagen (z.B. festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, Investmentanteile usw.). In Abhängigkeit von der Entwicklung an den Kapitalmärkten sowie vom Risiko- und Kostenverlauf kann sich die Überschussbeteiligung während der Vertragslaufzeit ändern.

Neben dieser Darstellung der möglichen Gesamtleistungen enthält dieser Versorgungsvorschlag im Produktinformationsblatt eine weitere Beispielrechnung. Die dortige Darstellung berücksichtigt nicht unsere individuelle Überschussbeteiligung sondern gesetzlich vorgegebene Wertentwicklungen.

**Die Höhe des Überschusses und damit die Höhe Ihrer Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden.**

Charakteristisch für die Fondsgebundene Rentenversicherung ist, dass wesentliche Teile des Beitrags und die Überschusszuteilungen nicht vom VOLKSWOHL BUND angelegt, sondern den von Ihnen gewählten Fonds zugeführt werden. Die Versicherungsleistungen werden dabei stark von der Wertentwicklung dieser Fonds bestimmt. (Beachten Sie dazu unten die Erläuterungen zur Fondsgebundenen Rentenversicherung).

### **Bezüglich der Wertentwicklung der beteiligten Fonds tragen Sie das Kapitalanlagerisiko.**

Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die zukünftigen Gesamtleistungen einschließlich der Überschussbeteiligung entwickeln können, haben wir in unserer individuellen Modellrechnung rechnerisch angenommen, dass die für das Jahr 2025 festgesetzten Überschussanteilsätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die möglichen Leistungsentwicklungen basieren weiterhin auf der Annahme gleich bleibender Wertentwicklungen der Fondsanteile und dienen ausschließlich Darstellungszwecken.

In der Modellrechnung sind die individuellen Fondskosten Ihrer ausgewählten Fonds von 0,20 % p.a. sowie einem individuellen Überschussanteil (Beteiligung am Kickback) von 0,00 % p.a. des jeweils aktuellen Fondsvermögens bereits berücksichtigt. Informationen zu den Fondskosten finden Sie unter <https://volkswohl.tools.factsheetslive.com>.

**Die tatsächlich auszahlenden Gesamtleistungen können höher oder niedriger sein. Die angegebenen unverbindlichen Gesamtleistungen sind daher nur als Beispiel anzusehen. Auf die angegebenen Gesamtleistungen können Sie keinen Anspruch erheben, falls die vertragsgemäß berechnete Überschussbeteiligung geringer oder die Wertentwicklung der beteiligten Fonds niedriger ausfällt.**

---

### **Erläuterungen zur Fondsgebundenen Rentenversicherung**

Die Gesamtleistungen einer Fondsgebundenen Rentenversicherung hängen stark von der künftigen Wertentwicklung der Fonds, insbesondere vom Wert der angesammelten Fondsanteile bei Rentenbeginn, ab und können daher höher oder niedriger als die angegebenen Werte ausfallen.

Die Wertentwicklung wird durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst: durch die Art und Zusammensetzung der Fonds, durch die Entwicklung der Kapitalmärkte, der Zinssätze und Inflationsraten sowie durch die Anlageentscheidungen der Fondsmanager Ihrer gewählten Fonds.

Kursrückgänge wirken sich gegen Ende der Aufschubzeit stärker aus, da sie den gesamten Wert Ihrer bis dahin angesammelten Anteile betreffen.

## Individuelle Modellrechnung

für einen möglichen Verlauf einer aufgeschobenen Rentenversicherung.

Tarif <b>B / BFR</b>	Tarifzusätze: T,G	Versicherungsbeginn	01.07.2025
Geschlecht, Eintrittsalter	weiblich, 27 Jahre	Aufschubzeit	39 J. / 11 M.
Rentengarantiezeit	10 Jahre	Beitragszahlung	39 J. / 11 M.
Beitrag	100,00 EUR monatlich		

Honorartarif

Garantieleistungen:				
Vers.- Jahr/ Monate	beitragsfreie Monatsrente *) EUR	im Todesfall *) EUR	bei Kündigung *) EUR	
1	0	1.200	0	
2	0	2.400	0	
3	0	3.600	0	
4	0	4.800	0	
5	0	6.000	0	
6	0	7.200	0	
7	0	8.400	0	
8	0	9.600	0	
9	0	10.800	0	
10	0	12.000	0	
11	0	13.200	0	
12	0	14.400	0	
13	0	15.600	0	
14	0	16.800	0	
15	0	18.000	0	
16	0	19.200	0	
17	0	20.400	0	
18	0	21.600	0	
19	0	22.800	0	
20	0	24.000	0	
21	0	25.200	0	
22	0	26.400	0	
23	0	27.600	0	
24	0	28.800	0	
25	0	30.000	0	
26	0	31.200	0	
27	0	32.400	0	
28	0	33.600	0	
29	0	34.800	0	
30	0	36.000	0	
31	0	37.200	0	
32	0	38.400	0	
33	0	39.600	0	
34	0	40.800	0	
35	0	42.000	0	
36	0	43.200	0	
37	0	44.400	0	
38	0	45.600	0	
39	0	46.800	0	
39/ 11	0	47.900	0	

\*) am Ende des Versicherungsjahres

Im Todesfall wird aus den angegebenen Werten eine Leibrente ermittelt und an die im Gesetz beschriebenen Hinterbliebenen ausgezahlt. Hierzu gehören nach derzeitiger Rechtslage: Ihr Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner und die Kinder für die Sie Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG erhalten. Ist zum Zeitpunkt des Todes kein Hinterbliebener im vorstehenden Sinn vorhanden, wird keine Leistung fällig und die Versicherung erlischt. Die Hinterbliebenenrente wird an den Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner lebenslang gezahlt. An Kinder erfolgt eine abgekürzte Rentenzahlung (längstens für den Zeitraum, in dem die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt sind). Eine einmalige Auszahlung des Betrages ist nicht möglich.

## Informationen zur Überschussbeteiligung

Die folgende Deklaration unserer Überschussbeteiligung (Anteilsätze, Bemessungsgrundlagen und Wartezeiten) gilt für das Jahr **2025**. Die jährliche Deklaration veröffentlichen wir jeweils in unserem Geschäftsbericht, den Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.volkswohl-bund.de/web/unternehmen/ueberuns/geschaeftsberichte.asp> einsehen können.

### Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen in der Aufschubzeit

Tarif	laufende Überschüsse				einmalig: Schlussüberschussanteile <sup>1)</sup> inklusive Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven <sup>5)</sup>	
	Risikoüberschuss in % des Risikobeitrags (Todesfall) bei positivem / negativem riskierten Kapital	Kostenüberschuss in % der eingerechneten Kosten ohne Guthabekosten <sup>6)</sup>	Kickbackbeteiligung in ‰ des Fondsguthabens	Zinsüberschuss in % des überschussberechtigten Garantieguthabens	in % des schlussüberschussberechtigten Guthabens	für jedes abgelaufene Versicherungsjahr in ‰ der vereinbarten Garantieleistung <sup>2) 4)</sup> in den ersten 15 Versicherungsjahren/in den Folgejahren ab Zusage einer Garantieleistung
<b>FR, BFR</b>	10 / 35	5	fondsabhängig	2,70	9,0 <sup>3)</sup>	1,2/2,5
<b>FVL FWL</b>	10 / 35	10	fondsabhängig	2,70	3,0	1,2/2,5

#### Fußnoten:

- 1) Bei Eintritt des Versicherungsfalles, bei Kündigung oder Beitragsfreistellung wird ein Schlussüberschussanteil in verminderter Höhe und nur dann fällig, wenn weniger als ein Viertel der Anspardauer verbleibt oder wenn die flexible Altersgrenze erreicht ist.
- 2) Für beitragsfrei gestellte Versicherungen wird kein Schlussüberschussanteil fällig.
- 3) Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag wird kein Schlussüberschussanteil in % des schlussüberschussberechtigten Guthabens fällig.
- 4) Soweit die Garantieleistung aus dem Sicherheitskonzept oder der Gewinnsicherung stammt, bezieht sich der Anteilsatz auf die Garantieleistung der ersten Sicherungsstufe bzw. auf die Garantieleistung vor der ersten Gewinnsicherung.
- 5) Vom Gesamtbetrag der oben deklarierten Schlussüberschussanteile entfallen 20 % auf die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven und werden auf diese angerechnet.
- 6) Nur bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung.

### Versicherungen im klassischen Rentenbezug

Überschussätze in Prozent des überschussberechtigten Barwerts

1,80

### Wartezeiten für laufende Überschussanteile

Die Gewährung von Risiko- und Kostenüberschussanteilen beginnt für Versicherungen gegen Einmalbeitrag ohne Wartezeit, sonst für Einzelversicherungen nach Ablauf einer Wartezeit von zwei Jahren (für Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz nach Ablauf von drei Jahren), bei Kollektivversicherungen nach Ablauf einer Wartezeit von einem Jahr (für Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz nach Ablauf von zwei Jahren). Laufende Überschüsse zu Risiko-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Existenzversicherungen werden zur Beitragsfälligkeit vorschüssig ohne Wartezeit fällig.

### Bemessungsgrößen für die Überschussanteile

#### Barwert

Der Barwert einer Versicherung wird als Barwert der ausstehenden vereinbarten Versicherungsleistungen zuzüglich des Barwerts der künftigen kalkulatorischen Kosten abzüglich des Barwerts der ausstehenden Beiträge berechnet.

#### Überschussberechtigter Barwert

Der überschussberechtigte Barwert wird zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres als Barwert der Versicherung berechnet und - außer bei Versicherungen im klassischen Rentenbezug - mit dem tarifindividuellen Rechnungszins um ein Jahr abgezinst.

#### Überschussberechtigtes Garantieguthaben

Das überschussberechtigten Garantieguthaben wird für Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz zum Ende des abgelaufenen Monats berechnet als gebildetes Deckungskapital bzw. als Garantie-Deckungskapital bzw. als Garantieguthaben zuzüglich Zulagen-Deckungskapital, jeweils mit dem tarifindividuellen Rechnungszins um ein Jahr abgezinst. Bei Fondsgebundenen Versicherungen ohne solche nach dem Altersvermögensgesetz sowie bei Versicherungen im fondsgebundenen Rentenbezug ist das überschussberechtigten Garantieguthaben der zum Ende des abgelaufenen Monats berechnete Wert des Garantieguthabens, mit dem tarifindividuellen Rechnungszins um einen Monat abgezinst.

#### Schlussüberschussberechtigtes Guthaben

Das schlussüberschussberechtigte Guthaben ist die Summe aus dem verzinslich angesammelten Überschussguthaben und dem Barwert der erreichten Bonussumme oder Bonusrente. Bei Kapitalversicherungen wird im Todesfall anstelle des Barwerts die entsprechende Bonussumme angesetzt. Bei fondsgebundenen Versicherungen und beim Überschussystem Fondsansammlung ist das schlussüberschussberechtigte Guthaben die Summe der mit dem tarifaktuellen Rechnungszins verzinsten Zinsüberschussanteilen. Bei Riester-Renten wird nicht nur der Rechnungszins, sondern zusätzlich auch der Zinsüberschussanteilsatz zur Verzinsung verwendet. Bei den Fondsversicherungen mit dynamischer Wertsicherung (z.B. nach Tarif FWVL) werden Zinsüberschussanteile auf den Teil des Garantieguthabens, welcher die Umschichtungen aus dem dynamischen Anteilguthaben enthält, nicht berücksichtigt. Anteile, die aus Zusatzversicherungen stammen, gehören nicht zum schlussüberschussberechtigten Guthaben.

#### **Einmalzahlungen**

Einmalzahlungen sind sowohl die Beiträge von Versicherungen gegen Einmalbeitrag als auch Zuzahlungen zu Versicherungen gegen laufenden Beitrag, sowohl während der Laufzeit als auch zu Vertragsbeginn, jedoch nicht in folgenden Fällen:

- Zuzahlungen zu Basis-Renten, soweit der Gesamtbeitrag eines Jahres den Höchstbetrag gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 und 2 EStG nicht übersteigt,
- Einmalzahlungen bei Riester-Renten, soweit der Gesamtbeitrag eines Jahres den Höchstbetrag gemäß § 10a Absatz 1 Satz 1 EStG nicht übersteigt,
- Zuzahlungen zu allen anderen Versicherungsverträgen, soweit sie innerhalb eines Jahres den laufenden Jahresbeitrag oder 300 Euro nicht übersteigen.

Zulagen zu Riester-Renten gelten ebenfalls nicht als Einmalzahlungen.

Dieses Informationsblatt ist kein Werbematerial, sondern stellt Ihnen wesentliche Produktinformationen zur Verfügung. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und sollen Ihnen dabei helfen, die Art, die Kosten sowie die möglichen Ertragschancen und Risiken dieses Produktes zu verstehen. Das Informationsblatt soll einen Vergleich mit anderen Produkten ermöglichen. Die Angaben sind nur bei planmäßigem Vertragsverlauf mit den unter „Ihre Daten“ (siehe Seite 2) angegebenen Beitragszahlungen bis zum Beginn der Auszahlungsphase gültig. Die Berechnungen erfolgen mit einer beispielhaften Wertentwicklung.

## › Produktbeschreibung

### Ansparphase

Unsere fondsgebundene Rentenversicherung wird durch Steuervorteile staatlich gefördert. Mit Ihren Beiträgen sparen Sie Kapital an. Das Kapital kann sich über die Laufzeit durch Erträge aus der Überschussbeteiligung und positiver Fondsentwicklung erhöhen.

Die Höhe Ihres angesammelten Kapitals hängt stark von der Wertentwicklung Ihrer gewählten Fonds ab. Das Produkt garantiert keine Mindesthöhe.

### Auszahlungsphase

Wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn erleben, rechnen wir Ihr angesammeltes Kapital in eine monatliche Rente um. Die Rente zahlen wir Ihnen lebenslang. Auch in der Auszahlungsphase können Erträge aus der Überschussbeteiligung Ihre Rente erhöhen. Eine Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 EStG können wir abfinden.

## › Chancen-Risiko-Klasse

Die Chancen-Risiko-Klasse (CRK) gibt an, wie die Ertragschancen und Risiken dieses Produkts gegenüber anderen steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten einzuschätzen sind. Für einen Musterkunden hat die unabhängige Produktinformationsstelle Altersvorsorge dieses Produkt für verschiedene Kapitalmarktszenarien über eine vergleichbare Ansparphase von 40 Jahren untersucht und in die CRK 5 eingeteilt. Dabei wurde berücksichtigt, ob dieses Produkt zu Beginn der Auszahlungsphase eine Beitragserhaltungszusage enthält. Riester-Produkte enthalten immer eine Beitragserhaltungszusage.

**CRK 1** Das Produkt bietet eine sichere Anlage durch eine bis zum Beginn der Auszahlungsphase festgelegte garantierte (Mindest-) Verzinsung oder an einen Referenzzins gekoppelte Verzinsung mit niedrigen Ertragschancen. Das unwiderruflich gebildete Kapital nach Abzug der Kosten steigt in der Ansparphase fortwährend an. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

**CRK 2** Das Produkt bietet eine sicherheitsorientierte Anlage mit begrenzten Ertragschancen. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

**CRK 3** Das Produkt bietet eine ausgewogene Anlage mit moderaten Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein moderates Verlustrisiko.

**CRK 4** Das Produkt bietet eine renditeorientierte Anlage mit höheren Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein höheres Verlustrisiko.

**CRK 5** Das Produkt bietet eine chancenorientierte Anlage mit hohen Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein hohes Verlustrisiko.

## › Basisdaten

### Anbieter

Volkswohl Bund  
Lebensversicherung a. G.

### Produkttyp

fondsgebundene  
Rentenversicherung

### Auszahlungsform

lebenslange Rente

### Mindestbeitrag

240 € jährlich

### Sonderzahlungen

möglich

### Beitragsänderung

Beitrag kann (unter Auflagen) erhöht, verringert und freigestellt werden. Beitragsänderungen können sich auf die steuerliche Förderung, das Preis-Leistungs-Verhältnis und die Höhe der Leistung auswirken.

## › Steuerliche Förderung

In der Ansparphase können Sie Steuervorteile erhalten. In der Auszahlungsphase müssen Sie die Altersleistung versteuern.

## › Beispielrechnung

Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhafte Wertentwicklungen vor Kosten und die daraus errechneten Gesamtleistungen nach Kosten auf.

Beispielhafte Wertentwicklung pro Jahr	Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase	Monatliche Altersleistung
-2,00 %	27.368 Euro	79 Euro
2,00 %	63.539 Euro	185 Euro
6,00 %	164.893 Euro	480 Euro
8,00 %	277.807 Euro	808 Euro

Das dargestellte Kapital enthält Überschussanteile.

Die genaue Höhe der monatlichen Altersleistung wird zu Beginn der Auszahlungsphase anhand des vorhandenen Kapitals berechnet. Dabei werden die Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafel und Kosten) verwendet, die zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang geöffnet sind.

Für diese Beispielrechnung wurden die monatlichen Altersleistungen mit den aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet.

## › Ihre Daten

### Person

N. N. (geb. 01.06.1998)

### Geplanter Vertragsverlauf

<b>Ihr mtl. Beitrag</b> 100,00 Euro regelmäßige Erhöhung: nein	<b>Einmalzahlung</b> 0,00 Euro
--	-----------------------------------

<b>Vertragsbeginn</b> 01.07.2025	<b>Einzahlungsdauer</b> 39 Jahre, 11 Monate	<b>Beginn der Auszahlungsphase</b> 01.06.2065 frühestens: 01.06.2060 spätestens: 01.12.2073
-------------------------------------	---	--

<b>Eingezahltes Kapital</b>	47.900 Euro
-----------------------------	-------------

<b>Garantiertes Kapital für Verrentung</b>	0,00 Euro
<b>Garantierte mtl. Altersleistung</b>	k.A. *

<b>Rentenfaktor</b> Der Rentenfaktor ist garantiert. Er zeigt an, wie viel garantierte Altersleistung Sie pro 10.000 Euro angespartes Kapital mindestens erhalten. *) Die Bedingungen für die Verrentung stehen noch nicht fest.	27,12 Euro
--	------------

## › Anbieterwechsel/Kündigung

### Anbieterwechsel

Ein Anbieterwechsel ist ausgeschlossen.

### Kündigung

Bei einer Kündigung erhalten Sie keine Kapitalauszahlung. Statt der Kündigung kann eine Beitragsfreistellung in Betracht kommen.

## › Effektivkosten

0,66 Prozentpunkte

Bei der Berechnung der Effektivkosten wurden für den dargestellten Vertragsverlauf renditemindernde Größen berücksichtigt, die sich auf die Höhe des Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase auswirken. Dies sind insbesondere die Kosten der Ansparphase. Eine beispielhafte Wertentwicklung von 6 % wird durch die renditemindernden Größen von 0,66 Prozentpunkten auf eine Effektivrendite von 5,34 % verringert.

## › Einzelne Kosten

Der Anbieter darf vertraglich nur folgende Kosten berechnen:

### Ansparphase

#### Abschluss- und Vertriebskosten

<b>insgesamt</b>	<b>0,00 Euro</b>
Prozentsatz Ihrer vereinbarten Beiträge jährlich in den Jahren 1 bis 5	0,00 %

#### Verwaltungskosten

<b>voraussichtl. insg. im ersten vollen Vertragsjahr</b>	<b>69,40 Euro</b>
Prozentsatz des gebildeten Kapitals, jährlich (Dieser Kostensatz berücksichtigt die gesamte Fondsauswahl des Anbieters.)	max. 5,00 %
Prozentsatz Ihres eingezahlten Beitrags	5,40 %

### Auszahlungsphase

#### Verwaltungskosten

ab Beginn der Auszahlungsphase als Prozentsatz der gezahlten Leistung	1,50 %
--	--------

#### Kosten für einzelne Anlässe

Versorgungsausgleich	max. 500,00 Euro
----------------------	------------------

#### Zusätzliche Hinweise

Kosten für Zuzahlungen (Prozentsatz der Zuzahlungen)	1,50 %
Kosten auf das gebildete Kapital (aktuell durchschnittliche Kostenbelastung aufgrund gewählter Fonds)	0,39 %

Nach einer Beitragsfreistellung fallen weiterhin die noch ausstehenden Abschluss- und Vertriebskosten sowie die nicht beitragsbezogenen Verwaltungskosten an.

## › Absicherung bei Anbieterinsolvenz

Der Anbieter ist Mitglied des gesetzlichen Sicherungsfonds für die Lebensversicherung bei der Protektor Lebensversicherungs-AG. Diese Einrichtung gewährleistet grundsätzlich den vollen Umfang Ihrer Ansprüche. Nur in Ausnahmefällen kann die Aufsicht Ihre Ansprüche um höchstens 5 Prozent herabsetzen.

# Kundeninformationsblatt

Im Folgenden erhalten Sie weitere Informationen zur vorgeschlagenen Versicherung. **Bitte lesen Sie die untenstehenden Informationen vor Antragstellung.**

## Hinweis:

Die gesetzlich vorgesehenen vorvertraglichen Informationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 und 2 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) sind in diesen Kundeninformationen und in den nachstehend aufgeführten allgemeinen Vertragsunterlagen enthalten:

- Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte / Zertifizierte Altersvorsorgeverträge (Basis-Rentenversicherung) (STEUER8.0125)
- Informationen zu unserer Fondsauswahl (Fd.allg.0125)
- Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Basis-Rente (BED.BFR.0125)

**Bitte achten Sie darauf, dass Ihnen auch diese Unterlagen vorliegen.**

**1099125CN4**

Mit dieser Kennung können Sie Ihre Vertragsunterlagen jederzeit im Internet unter [www.volkswohl-bund.de/service/vertragsinformationen-anfordern](http://www.volkswohl-bund.de/service/vertragsinformationen-anfordern) einsehen. Der Abruf der Vertragsunterlagen im Internet ersetzt nicht die Übermittlung der gesetzlich vorgesehenen Informationen.

## 1. Informationen zum Versicherer

### Ihr Vertragspartner

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.,  
Südwall 37 – 41, 44137 Dortmund

Vorstand: Dr. Gerrit Böhm (Vorsitzender), Celine Carstensen-Opitz,  
Klaus Keßner, Stefanie van Holt  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Joachim Maas  
Sitz des Unternehmens: Dortmund  
Registergericht: Amtsgericht Dortmund, HRB 29381

### Hauptgeschäftstätigkeit

Wir betreiben folgende Versicherungsarten: Klassische Kapital- und Rentenversicherung, Risikoversicherung, Fondsgebundene Kapital- und Rentenversicherung, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-, Grundfähigkeits-, Hinterbliebenenrenten- und Pflegerenten-Versicherung.

## 2. Informationen zur Leistung

Dem Vertrag liegen der Antrag sowie die oben genannten Versicherungsbedingungen zugrunde.

### Hinweise zur Höhe der Versicherungsleistung

Die vorgeschlagene Versicherungsleistung setzt voraus, dass die Abschlussberatung auf Honorarbasis erfolgt.

### Hinweise zur Fondsgebundenen Versicherung

Charakteristisch für die Fondsgebundene Versicherung ist, dass wesentliche Teile des Beitrags und die Überschusszuteilungen nicht von uns angelegt, sondern den von Ihnen gewählten Fonds zugeführt werden. Die Gesamtleistungen hängen stark von der künftigen Wertentwicklung der Fonds, insbesondere vom Wert der angesammelten Fondsanteile bei Rentenbeginn ab. **Bezüglich der Wertentwicklung der beteiligten Fonds tragen Sie das Kapitalanlagerisiko.** Sie haben jedoch die Möglichkeit ausdrücklich eine garantierte Leistung zu vereinbaren.

In der Vergangenheit erzielte Wertentwicklungen sind kein Indikator für zukünftige Erträge. Die Wertentwicklungen werden durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst: durch die Art und Zusammensetzung der Fonds, durch die Entwicklung der Kapitalmärkte, der Zinssätze und Inflationsraten sowie durch die Anlageentscheidungen der Fondsmanager Ihrer gewählten Fonds.

Im Zusammenhang mit der Anschaffung von Wertpapieren erhalten wir in der Regel von den jeweiligen Fondsgesellschaften ein Bestandspflegegeld. Die Höhe dieser jährlichen Zuwendung (der sogenannte Kickback) hängt vom vereinbarten Fonds und der Höhe des Fondsguthabens ab. Die konkrete Höhe des Kickbacksatzes der von Ihnen vereinbarten Fonds teilen wir Ihnen auf Anfrage mit. Für die aktuell zur Auswahl stehenden Fonds wird durchschnittlich ein Kickback von 0,70 % des Fondsguthabens gezahlt. An Überschüssen, die aus diesen Kickbackzahlungen entstehen, beteiligen wir die Versicherungsnehmer im Rahmen der deklarierten laufenden Überschussbeteiligung.

## 3. Informationen zum Vertrag

### Zustandekommen des Vertrags

Nach der Übermittlung werden wir Ihren Antrag prüfen und Ihnen ggf. den Versicherungsschein – ersatzweise eine Annahmeerklärung – zusenden. Mit deren Zugang bei Ihnen ist der Versicherungsvertrag abgeschlossen.

### Widerrufsrecht

Ihnen steht ein Widerrufsrecht zu.

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Versicherungsschein mit der Widerrufsbelehrung und die weiteren Informationen, die nach der VVG-Informationspflichtenverordnung mitzuteilen und in der Widerrufsbelehrung im Einzelnen aufgelistet sind, jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an:

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.,  
Südwall 37 - 41, 44137 Dortmund,  
oder E-Mail: [info@volkswohl-bund.de](mailto:info@volkswohl-bund.de),  
oder Fax: 0231/5433-400

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihres Widerrufs bei uns und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 3,33 EUR pro Tag. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

### Vertragliche Kündigungsbedingungen

Sie haben die Möglichkeit, den Versicherungsvertrag vor dem Rentenbeginn durch eine Erklärung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu kündigen. Die einzuhaltenden Fristen und sonstigen vertraglichen Regelungen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

### Anwendbares Recht und Sprache

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgen in deutscher Sprache.

#### **4. Informationen zur Verwendung Ihrer Daten**

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter [www.volkswohl-bund.de](http://www.volkswohl-bund.de) abrufen können. Ebenfalls im Internet abrufen können Sie Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Listen oder der Verhaltensregeln aus oder übersenden ihn auf Wunsch per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an:

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Südwall 37-41, 44137 Dortmund. Sie können uns auch telefonisch unter 0231/5433-111 bzw. per E-Mail unter [info@volkswohl-bund.de](mailto:info@volkswohl-bund.de) erreichen.

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie ebenfalls bei der oben genannten Stelle geltend machen. Genauere Informationen zu Ihren Rechten und den rechtlichen Grundlagen der Datenverarbeitung können Sie unter [www.volkswohl-bund.de](http://www.volkswohl-bund.de) abrufen.

#### **5. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren**

Für Fragen steht Ihnen gerne der Vermittler dieses Vertrags zur Verfügung. Falls Sie einmal eine Beschwerde haben sollten, werden wir alles versuchen, Sie zufrieden zu stellen. Sollte wider Erwarten eine Einigung nicht möglich sein, können Sie sich darüber hinaus auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bereich Versicherungen), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; Postfach 1253, 53002 Bonn.**

Wir sind Mitglied im Versicherungsombudsmann e.V., Leipziger Straße 121, 10117 Berlin; Postfach 080632, 10006 Berlin ([www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)). Der Versicherungsombudsmann ist eine Schlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) und wir nehmen an dessen Streitbeilegungsverfahren teil. Bei dem Ombudsmann können Sie bei Streitigkeiten über Ansprüche aus Ihrem Vertrag eine Streitschlichtung beantragen, nachdem Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

#### **6. Spezielle Informationen zur Lebensversicherung**

##### **Garantieleistungen und Gesamtleistungen**

Die ausgewiesenen Garantieleistungen werden von uns vertraglich zugesichert und im Versicherungsfall oder bei Kündigung an

den Berechtigten gezahlt.

Darüber hinaus sichern wir Ihnen vertraglich zu, dass Sie an der Wertentwicklung Ihrer gewählten Fonds und an unseren Überschüssen beteiligt sind. Die jährliche Deklaration veröffentlichen wir jeweils in unserem Geschäftsbericht, den Sie im Internet unter [www.volkswohl-bund.de](http://www.volkswohl-bund.de) in der Rubrik "Unternehmen" einsehen können.

##### **Fondsauswahl**

Angaben zu den für diese Versicherung angebotenen Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte finden Sie nicht nur im Druckstück "Information zur Fondsauswahl", sondern auch im Internet unter <https://volkswohl.tools.factsheetslive.com>.

##### **Versicherungsmathematische Hinweise**

Die Tarifikalkulation erfolgt geschlechtsunabhängig (Unisextarife) und basiert neben den eingerechneten Kosten auf folgenden versicherungsmathematisch anerkannten Rechnungsgrundlagen.

- Verzinsung des Deckungskapitals in der Aufschubzeit: 0,00%
- Sterbetafeln in der Aufschubzeit: DAV 2008 T und DAV 2004 R
- Garantierter Rentenfaktor mit Rechnungszins 0,9 % und 80 % der DAV 2004 R

## 7. Verlauf der Garantieleistungen

für Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung

Tarif <b>B / BFR</b>	Tarifzusätze: T,G	Versicherungsbeginn	01.07.2025
Geschlecht, Eintrittsalter	weiblich, 27 Jahre	Aufschubzeit	39 J. / 11 M.
Rentengarantiezeit	10 Jahre	Beitragszahlung	39 J. / 11 M.
Beitrag	100,00 EUR monatlich		

Honorartarif

<b>Garantieleistungen:</b>				
<b>Vers.- Jahr/ Monate</b>	<b>beitragsfreie Monatsrente *) EUR</b>	<b>im Todesfall *) EUR</b>	<b>bei Kündigung *) EUR</b>	
1	0	1.200	0	
2	0	2.400	0	
3	0	3.600	0	
4	0	4.800	0	
5	0	6.000	0	
6	0	7.200	0	
7	0	8.400	0	
8	0	9.600	0	
9	0	10.800	0	
10	0	12.000	0	
11	0	13.200	0	
12	0	14.400	0	
13	0	15.600	0	
14	0	16.800	0	
15	0	18.000	0	
16	0	19.200	0	
17	0	20.400	0	
18	0	21.600	0	
19	0	22.800	0	
20	0	24.000	0	
21	0	25.200	0	
22	0	26.400	0	
23	0	27.600	0	
24	0	28.800	0	
25	0	30.000	0	
26	0	31.200	0	
27	0	32.400	0	
28	0	33.600	0	
29	0	34.800	0	
30	0	36.000	0	
31	0	37.200	0	
32	0	38.400	0	
33	0	39.600	0	
34	0	40.800	0	
35	0	42.000	0	
36	0	43.200	0	
37	0	44.400	0	
38	0	45.600	0	
39	0	46.800	0	
39/ 11	0	47.900	0	

\*) am Ende des Versicherungsjahres

Im Todesfall wird aus den angegebenen Werten eine Leibrente ermittelt und an die im Gesetz beschriebenen Hinterbliebenen ausgezahlt. Hierzu gehören nach derzeitiger Rechtslage: Ihr Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner und die Kinder für die Sie Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG erhalten. Ist zum Zeitpunkt des Todes kein Hinterbliebener im vorstehenden Sinn vorhanden, wird keine Leistung fällig und die Versicherung erlischt. Die Hinterbliebenenrente wird an den Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner lebenslang gezahlt. An Kinder erfolgt eine abgekürzte Rentenzahlung (längstens für den Zeitraum, in dem die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt sind). Eine einmalige Auszahlung des Betrages ist nicht möglich.

## Nachhaltigkeit als Teil der Versicherungslösung

Seit dem 02. August 2022 sind Vermittler / Berater in der Pflicht, ihre Kunden nach ihren individuellen Nachhaltigkeitspräferenzen zu fragen.

Sollten Sie sich als Anleger dafür entscheiden, nachhaltig zu investieren, dann können Sie diese Entscheidung über drei unterschiedliche Produktmerkmale spezifizieren.



### Was bedeutet Nachhaltigkeit bei der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.?

Unser gesamtes unternehmerisches Handeln ist verantwortungsbewusst, integer und nachhaltig. Unser Handeln zielt darauf, für heutige und zukünftige Generationen bestmögliche soziale, ökonomische und ökologische Rahmenbedingungen zu ermöglichen und die vorhandenen zu erhalten.

Nachhaltigkeit verstehen wir als Verantwortungskultur mit der Maßgabe, das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Nachhaltigkeit in der Versicherungsbranche zu fördern. Durch die Umsetzung eines nachhaltigen Investmentansatzes sollen nachhaltiges Wirtschaften aktiv und transparent vorangetrieben und andere Marktteilnehmer zu einem solchen Verhalten ermutigt werden.

Wir führen unser Unternehmen entsprechend den geltenden Gesetzen und handeln nach den Grundsätzen des lautereren Wettbewerbes. Interessenkonflikte vermeiden wir. Unser Umgang mit unseren Vertriebspartnern ist verantwortungsbewusst, was wir mit der Unterzeichnung des GDV-Verhaltenskodex unterstrichen haben.

Wir verhalten uns umweltbewusst, indem wir beispielsweise unsere Hauptverwaltung durch Geothermie kühlen und heizen. Unsere weiteren Immobilien managen wir ressourcenschonend, dabei bemühen wir uns immer, nachhaltige Lösungen zu finden.

Als Arbeitgeber unterstützen wir unsere Mitarbeiter, beruflich wie privat, durch zahlreiche Hilfs- und Förderangebote.

Umfangreichere Einblicke in unser Tun und unsere Ziele veröffentlichen wir jährlich in unserem Nachhaltigkeitsbericht auf unserer Internetseite.

## Die EU hat ehrgeizige Klimaziele

Drei ambitionierte Klima- und Energieziele bis 2030

Langfristziel bis 2050



Einsparung von mindestens  
**40 Prozent**  
Treibhausgasemissionen  
gegenüber 1990



Mindestens  
**32,5 Prozent**  
Energieeinsparung



Steigerung des Anteils  
erneuerbarer Energien  
auf mindestens  
**32 Prozent**



Eine Wirtschaft,  
die netto-Null  
Treibhausgas-  
emissionen produziert

Um diese ambitionierten Ziele zu erreichen, sieht die EU die Finanzbranche als wichtigsten Treiber. Da die Finanzwirtschaft rund 1,8 Billionen Euro verwaltet, sollen diese Finanzströme in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten umgelenkt werden. Dazu wurden umfangreiche Verordnungen ins Leben gerufen oder bestehende angepasst.



Die Taxonomie-Verordnung, Offenlegungsverordnung und Anpassung der IDD sind drei Bausteine, um die Finanzmittelflüsse hin zu einer treibhausgasarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigeren Entwicklung auszurichten.

### Was ist das Ziel der Offenlegungsverordnung?

Das Ziel der Offenlegungsverordnung ist es, zum Schutz der Anleger die Offenlegung von Finanzprodukten in Bezug auf Nachhaltigkeitsinformationen zu verbessern. Sie will Anleger unterstützen, indem sie mehr Transparenz darüber schafft, in welchem Grad Finanzprodukte Umwelt- und / oder soziale Merkmale berücksichtigen, in nachhaltige Anlagen investieren oder Nachhaltigkeitsziele verfolgen.

Diese Informationen werden durch standardisierte Vorgaben zur Verfügung gestellt, um eine Vergleichbarkeit herzustellen.

Die Offenlegungsverordnung definiert zwei Kategorien, nach deren Vorgaben die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. ihre Produkte offenlegen muss. Diese Vorgaben sind aus Artikel 8 und Artikel 9 der Offenlegungsverordnung zu entnehmen.

#### Artikel 8

Produkte, welche nach Artikel 8 offengelegt werden, haben positive Merkmale in Bezug auf Soziales und / oder die Umwelt bei der Auswahl der entsprechenden Investitionen, aber nachhaltiges Anlegen ist nicht ihr Kernziel.

#### Artikel 9

Produkte, die nach Artikel 9 offengelegt werden, verfolgen explizit ein nachhaltige Anlageziel. Dabei definiert die Offenlegungsverordnung nachhaltige Investitionen als Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, die Investition schadet keinem ökologischen oder sozialen Ziel wesentlich und die Unternehmen weisen gute Unternehmensführung vor.

Beispiele hierfür sind:



### Nachhaltige Investitionen

Neben der Definition der Offenlegungsverordnung kann auch eine nachhaltige Investition nach den Vorgaben der Taxonomie-Verordnung bestehen. Die Taxonomie-Verordnung hat das Ziel, ein einheitliches Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten zu erstellen. Aus diesem Grund legt sie sechs Umweltziele fest:



Um als eine nachhaltige Investition im Sinne der Taxonomie-Verordnung zu gelten, muss diese Investition eines der Umweltziele unterstützen, darf keinem der anderen Umweltziele schaden und muss einen Mindestschutz für Arbeitssicherheit und Menschenrechte befolgen.

**Alle weiteren regulatorischen Anforderungen finden Sie auf den folgenden vorvertraglichen Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten.**

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Name des Produkts: Sicherungsvermögen VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.  
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900BYWFNQR13KGO86

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Das Sicherungsvermögen wird als eine Anlageoption beschrieben – es stellt kein eigenständiges Produkt dar und ist kein Finanzprodukt nach Artikel 2 Nr. 12 der Verordnung (EU) 2019/2088 ("Offenlegungsverordnung"). Im Rahmen dieser vorvertraglichen Informationen wird das Sicherungsvermögen aus Gründen der Transparenz als ein Finanzprodukt gemäß der Offenlegungsverordnung behandelt.

Die Ermittlung einer nachhaltigen Investition basiert auf externen Einschätzungen, d. h. wir greifen auf die Methodik von Anbietern von Nachhaltigkeitsdaten sowie von externen Managern, die einen Teil unserer Kapitalanlage verwalten, zurück. Anpassungen in der Methodik können nicht ausgeschlossen werden, sodass die Investitionsziele (Umweltziel nach EU-Taxonomie, Umweltziel nicht nach EU-Taxonomie, soziales Ziel) zukünftigen Anpassungen unterliegen können.



## **Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**

In unseren Kapitalanlageentscheidungen berücksichtigen wir ökologische und / oder soziale Merkmale. Dazu nutzen wir folgende ESG-Ansätze.

### **Anwendung von Ausschlusskriterien**

Die Kapitalanlage wendet einen wertebasierten Ausschlussansatz an. Zentrales Ziel dabei ist es, kontroverse Aktivitäten auszuschließen und Nachhaltigkeitsrisiken zu reduzieren. Dies gilt sowohl für unseren Direktbestand als auch für die Kapitalanlagen in unserem Masterfonds.

### **Themeninvestitionen (Impact Investments) und Transition Investments**

Des Weiteren werden gezielt Themeninvestitionen ausgewählt, welche bewusst zeigen sollen, dass nachhaltige Investitionen und eine auskömmliche Rendite nicht gegenläufige Ziele sind, sondern sich komplementär zueinander verhalten können.

Zur Selektion von Themeninvestments verwendet die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. auch Positivkriterien. Mit unseren Positivkriterien haben wir verbindliche Eigenschaften definiert, die ökologische und / oder soziale Kriterien in unserem Sicherungsvermögen aktiv fördern

Ferner versuchen wir auch den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise zu unterstützen („braun“ zu „grün“). So kann auch in Unternehmen investiert werden, die zum Investitionszeitpunkt nicht als nachhaltig gelten, jedoch einen Transformationsplan anstreben (Transition Finance).

### **ESG-Ansätze bei extern verwalteten Investitionen**

Unter die verbleibenden Investitionen im alternativen Bereich fallen insbesondere nicht-börsengehandelte Unternehmensbeteiligungen oder auch nicht-börsengehandelte Darlehen und Schuldverschreibungen. Diese können auch von mandatierten Dritten / externen Managern verwaltet werden etc.

Für Bestandsinvestitionen werden ESG-Kriterien durch die jeweiligen ESG-Ansätze der externen Manager bestmöglich berücksichtigt (Best-Effort-Ansatz). Neben Ausschlusskriterien können beispielsweise eigens durchgeführte ESG-Bewertungen oder Engagementaktivitäten (Dialog zwischen Investor und Führungskräften, um Verbesserungen von Unternehmenspraktiken bzw. -leistungen zu erzielen) angewendet werden. Die Sicherstellung der Einhaltung liegt bei den externen Managern. Anzumerken ist hierbei, dass nicht immer gewährleistet werden kann, dass deren ESG-Aspekte sich mit unseren vollständig abdecken lassen.

Für Neuinvestitionen ist die Prüfung auf Einklang mit der strategischen Nachhaltigkeitsausrichtung der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. verpflichtend. Dies kann z. B. anhand eines ESG-Fragebogens oder produktbezogenen ESG-Dokumenten erfolgen. Darüber hinaus können Zusatzvereinbarungen getroffen werden, um die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien der VOLKSWOHL BUND

Lebensversicherung a.G. sowie eine regelmäßige Berichterstattung von (ausgewählten) Nachhaltigkeitsindikatoren möglichst zu gewährleisten.

Viele Investitionen in unserem Bestand wurden vor der Einführung der Offenlegungsverordnung getätigt, sodass die Anwendung unserer Kriterien nicht für den gesamten alternativen Bestand gewährleistet werden kann. Ebenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne externe Mandate ohne Berücksichtigung von ESG-Aspekten verwaltet werden. Investitionen, die aufgrund aktuell fehlender Daten keine ESG-relevanten Informationen bereitstellen können, sind als „andere Investitionen“ markiert (siehe Abbildung zur Vermögensallokation auf Seite 8).

Weitere Informationen zu unseren ökologischen und/oder sozialen Merkmalen finden Sie im Punkt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“.

### **Überschussbeteiligung „Indexbeteiligung“: Gesonderte Informationen**

Sofern Sie die Überschussbeteiligung „Indexbeteiligung“ gewählt haben, geben wir Ihnen nachfolgend Informationen darüber, inwieweit die angebotenen Indizes ökologische und / oder soziale Merkmale berücksichtigen.

MSCI World SRI	Dieser Index berücksichtigt ökologische und / oder soziale Merkmale.
DAX DAX Risk Control 10 EURO STOXX 50	Dieser Index berücksichtigt keine ökologischen und / oder sozialen Merkmale.

Informationen zur Überschussbeteiligung „Indexbeteiligung“ finden Sie auf den vorherigen Seiten der vorvertraglichen Informationen.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Wir orientieren uns an der Nachhaltigkeitspositionierung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und streben darum an, bis 2050 die Treibhausgasemissionen unserer Investments zu reduzieren und darüber hinaus alle nicht vermeidbaren Treibhausgasemissionen in unserer Kapitalanlage zu kompensieren. Deshalb sehen wir die Kennzahl der Treibhausgasemission als wichtigen Nachhaltigkeitsindikator an. Ebenfalls können zukünftig im Rahmen der Anlagestrategie auch anderweitige Umweltziele und / oder Themeninvestitionen berücksichtigt werden. Diese haben dann aber ebenso alternative messbare Nachhaltigkeitsindikatoren zu umfassen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen verfolgen das Ziel, den Klimaschutz oder die Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen. Dies können Investitionen in reale Vermögensgegenstände (zum Beispiel Photovoltaik- und Windparksanlagen) oder in Unternehmen mit Anteilen an taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten sein. Wir wollen einen positiven Beitrag zum Umweltziel Klimaschutz leisten, indem wir den Übergang zu einer treibhausgasneutralen Wirtschaft begleiten.

Die nachhaltigen Investitionen fördern die Überwachung, Reduzierung und / oder Kompensation von Treibhausgasemissionen und die Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit von Mitarbeitern und Auftragnehmern. Je nach Entwicklung können weitere Umweltziele / Positivkriterien relevant werden. Diese berücksichtigen ebenso den Beitrag eines Umweltziels und umfassen alternative messbare Nachhaltigkeitsindikatoren.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Bei nachhaltigen Investitionen erfolgt die Investitionsprüfung unter Beachtung des Grundsatzes zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung von Umweltzielen sowie der Gewährleistung eines sozialen Mindestschutzes.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei Investitionsentscheidungen werden u. a. Nachhaltigkeitsindikatoren zu Treibhausgasemissionen berücksichtigt. Diese Indikatoren beruhen auf externen Einschätzungen, d. h. wir greifen auf Informationen von Anbietern von Nachhaltigkeitsdaten sowie von externen Managern, die einen Teil unserer Kapitalanlage verwalten, zurück.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nachhaltige Investitionen sollen den Konformitätserklärungen zu den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, den Grundprinzipien und Rechten aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über grundlegende Prinzipien und

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Rechte bei der Arbeit genannt sind, und der internationalen Charta der Menschenrechte nicht widersprechen.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, im Wesentlichen spielen die Auswirkungen der Treibhausgasemissionen auf den Klimawandel, die Vermeidung von kontroversen Waffen sowie die Einhaltung von Menschenrechten und Arbeitsnormen eine wichtige Rolle bei unseren Investitionsentscheidungen (mittels Ausschlusskriterien, Positivkriterien etc.).

Den aktuellen Stand der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Advers Impact, PAI) können Sie den jährlichen Informationen zum Versicherungsvertrag entnehmen.

Zusätzlich informieren wir jährlich über unsere PAIs auf Unternehmensebene (auch bekannt als PAI-Statement). Dieser Bericht wird zum 30.06. eines jeden Jahres auf unserer Internetseite veröffentlicht. Einen Website-Link finden Sie auf Seite 11 dieser Information.

- Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlage in unserem Sicherungsvermögen orientiert sich an den Grundsätzen der Sicherheit, der Qualität, der Liquidität und der Rentabilität. Durch das Prinzip der „Mischung und Streuung“ stellen wir ein ausgewogenes Risikoniveau sicher und können dadurch Garantien in den Produkten anbieten.

Neben der Erfüllung der versicherungstechnischen Verpflichtungen ist das Ziel, die Erzielung eines hohen Anlageergebnisses, welches unseren Kunden in Form von Überschüssen zugute kommt. Daher ist die Rendite ein wesentliches Optimierungsziel.

Zusätzlich beachten wir in unseren Kapitalanlageentscheidungen ökologische und / oder soziale Kriterien. Diese gewährleisten wir insbesondere durch Ausschlusskriterien sowie

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

durch Themeninvestitionen und Investitionen, die den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise unterstützen.

Insbesondere durch die Ausschlusskriterien tragen wir dazu bei, dass grundsätzlich keine finanziellen Mittel der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., die vor allem aus den Vertragsguthaben der Versicherungsnehmer bestehen, an Emittenten fließen, durch deren Aktivitäten aus unserer Sicht inakzeptable negative soziale und Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Ausschlusskriterien werden sowohl für klassische Rentenpapiere und Aktien im Direktbestand als auch für die Kapitalanlagen in unserem Masterfonds angewendet. Der Masterfonds beschreibt ein Sondervermögen liquider Anlagen, welches von einer Kapitalanlagegesellschaft extern verwaltet wird.

In unserer eigenen Kapitalanlage investieren wir nicht in bestimmte Wertpapiere, unter anderem nicht in börsengehandelte Wertpapiere von

- » Staaten, die mindestens 5 % ihres Bruttoinlandsproduktes für Militärausgaben verwenden,
- » Unternehmen, die mindestens 5 % ihres Umsatzes mit Rüstungsgütern erzielen,
- » Unternehmen, die nachweisbar an der Herstellung von Streumunition, Anti-Personenminen oder deren Schlüsselkomponenten beteiligt sind,
- » Unternehmen, die zivile Feuerwaffen (einschließlich halbautomatischer Gewehre) oder Munition für diese Waffen herstellen,
- » Emittenten, die systematisch Menschenrechte oder die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verletzen,
- » Unternehmen, die mindestens 10 % ihres Umsatzes mit der Produktion von alkoholhaltigen Getränken, der Herstellung von Glücksspielgeräten, dem Betrieb von Glücksspielgeschäften, Pornographie oder der Produktion von Tabak erzielen,
- » Unternehmen, die mindestens 10 % ihres Umsatzes mit dem Abbau von Kohle erzielen.

Die Ausschlusskriterien werden regelmäßig auf Angemessenheit geprüft und ggf. angepasst. Um diese Ausschlusskriterien einzuhalten, lassen wir unseren Kapitalanlagebestand der Direktanlage und des Masterfonds halbjährlich durch einen externen Dienstleister prüfen. Bei Verletzungen der Ausschlusskriterien werden individuelle Prüfungen durchgeführt sowie entsprechende Maßnahmen umgesetzt (z. B. der Verkauf des betroffenen Wertpapiers).

Obwohl die Prüfung der Ausschlusskriterien durch externe Dienstleister eine Prüfung des Ausschlusses von Investitionen in Agrarrohstoffe und deren Derivate nicht umfasst, investieren wir dennoch nicht in diese Anlageklassen, da solche Investitionen die Volatilität von Nahrungsmittelpreisen verstärken können.

Durch die ESG-Ansätze unserer externen Manager versuchen wir, die von uns definierten Ausschlusskriterien auch im alternativen Bestand des Sicherungsvermögens indirekt zu verfolgen. Ziel ist es, die Anwendung von Ausschlusskriterien im alternativen Bestand sukzessiv auszubauen.

Der alternative Bestand des Sicherungsvermögens teilt sich in verschiedene Investitionsgebiete auf, u. a. in Themeninvestitionen, die unseren Positivkriterien entsprechen. Mit unseren Positivkriterien haben wir verbindliche Eigenschaften definiert,

die ökologische und / oder soziale Kriterien in unserem Sicherungsvermögen fördern und damit einen positiven Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten (Green Finance).

Hierzu gehören derzeit Geschäftsmodelle, welche Folgendes unterstützen:

- » Die Reduktion von Treibhausgasen,
- » die Nutzung von regenerativen Energieformen,
- » Brückentechnologien für erneuerbare Energien,
- » den Klimaschutz,
- » nachhaltige Infrastruktur,
- » nachhaltige und schonende Herstellungsmethoden,
- » Ressourcen- und Energieeffizienz,
- » die Bekämpfung von Ungleichbehandlung oder
- » die Förderung des sozialen Zusammenhalts, der Integration oder der Arbeitsbeziehung.

Die Positivkriterien werden kontinuierlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind Ausschlusskriterien und Positivkriterien.

Die Ausschlusskriterien werden für klassische Rentenpapiere und Aktien im Direktbestand als auch für die Investitionen in unserem Masterfonds verbindlich angewendet. Bei Verletzungen werden individuelle Prüfungen durchgeführt sowie entsprechende Maßnahmen umgesetzt (z. B. der Verkauf des betroffenen Wertpapiers).

Mit den Positivkriterien definieren wir verbindliche Eigenschaften in unseren Themeninvestitionen, die ökologische und / oder soziale Kriterien in unserem Sicherungsvermögen fördern. Hierzu gehören z. B. Geschäftsmodelle, welche die Treibhausgasreduktion, den Übergang zur erneuerbaren Energiewirtschaft, die Finanzierung nachhaltiger Projekte oder die Geschäftsmodelle mit effizienter Nutzung von Ressourcen unterstützen.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden durch die Einhaltung unserer Ausschlusskriterien sichergestellt. Die Ausschlusskriterien beinhalten eine Überwachung der Einhaltung von Mindeststandards der Menschenrechte sowie Arbeitsnormen. Die Prüfung der Einhaltung der Mindeststandards der Menschenrechte erfolgt in Anlehnung an die Prinzipien des Global Compact der vereinten Nationen (UNGC). Die Prüfung der Einhaltung von Arbeitsnormen basiert auf den Standards der ILO. Die Ausschlusskriterien werden für klassische Rentenpapiere und Aktien im Direktbestand als auch für die Investitionen in unserem Masterfonds angewendet. Bei Investitionen, die durch externe Manager verwaltet werden, wird nach deren ESG-Ansätzen die gute Unternehmensführung bewertet (sofern die Datenlage es zulässt).

Viele Investitionen in unserem Bestand wurden vor der Einführung der Offenlegungsverordnung getätigt. Für diese Investitionen kann die Einhaltung der guten Unternehmensführung nicht garantiert werden.

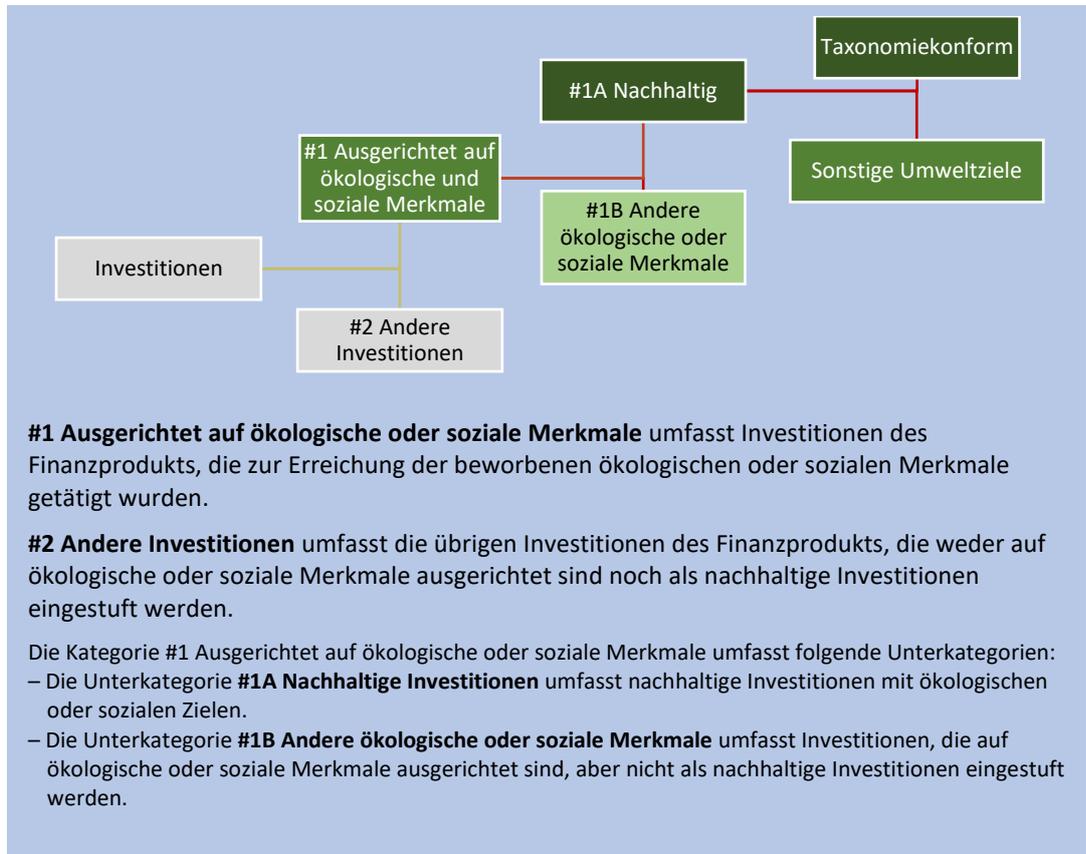


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

### Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Die Investitionen, die „andere ökologische oder soziale Merkmale“ (#1B) aufweisen, entsprechen den Investitionen, bei denen wir unsere Ausschlusskriterien und Positivkriterien anwenden. Dies entspricht derzeit ca. 50 % des Kapitalanlagebestandes. Hinsichtlich eines Planwertes für #1B-Investitionen sind keine nennenswerten Veränderungen vom aktuellen Wert vorgesehen.

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftsaktivitäten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, aber zu einem sonstigen Umweltziel beitragen, beträgt 1 %.

Der Mindestanteil an taxonomiekonformen (ökologisch nachhaltigen) Investitionen beträgt 0 %. Über den tatsächlichen Anteil an diesen Investitionen werden wir zukünftig in den jährlichen Informationen zum Versicherungsvertrag berichten.

„Andere Investitionen“ (#2) sind die Investitionen, die durch die oben definierten Ziele nicht abgedeckt werden. Dies entspricht derzeit ca. 50 % des Kapitalanlagebestandes. Hinsichtlich eines Planwertes für andere Investitionen sind keine nennenswerten Veränderungen vom aktuellen Wert vorgesehen.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Es können Absicherungen, wie beispielsweise CO<sub>2</sub>-Zertifikate oder Ähnliches, zur Erreichung des Umweltziels Klimaschutz genutzt werden. Aktuell werden keine Derivate zur Erreichung der beworbenen ökologischen und / oder sozialen Merkmalen eingesetzt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

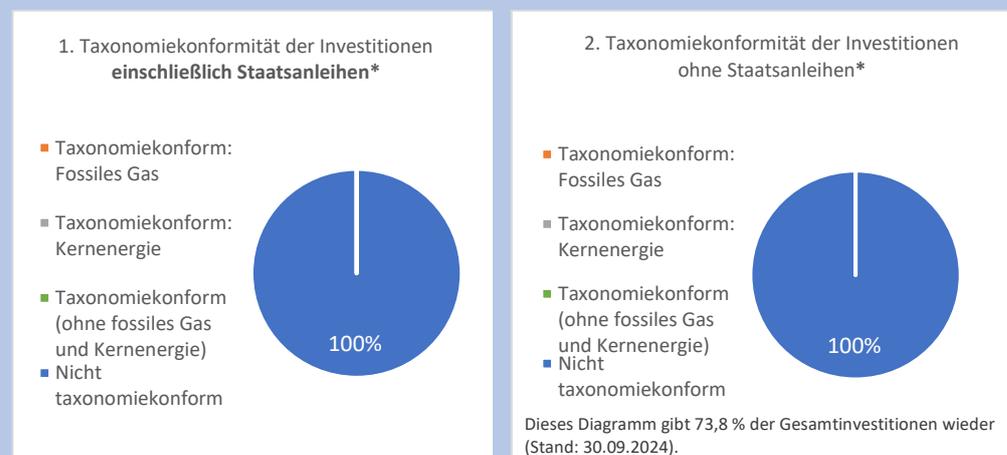
**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Mindestanteil liegt bei 0 %. Gleichwohl können in diesem Teil des Sicherungsvermögens Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, vorhanden sein.

**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



\* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

Ja:

In fossiles Gas  In Kernenergie

Nein

Gegenwärtig liegen Investitionen in den Bereichen fossiles Gas und Kernenergie vor. Eine Abgrenzung zwischen taxonomiekonformen und nicht-taxonomiekonformen Investitionen ist aufgrund der Datenlage begrenzt möglich. Mit der zu erwartenden Veränderung der Datenlage können perspektivisch weitere Investitionen als EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas oder auch Kernenergie klassifiziert werden.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil liegt bei 0%. Gleichwohl können in diesem Teil des Sicherungsvermögens Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vorhanden sein.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Mindestanteil liegt bei 1%. Zur Sicherstellung unseres Versprechens findet eine regelmäßige Überprüfung des Anteils an nachhaltigen Investitionen statt. Eine temporäre Unterschreitung des Mindestanteils kann nicht kategorisch ausgeschlossen werden. So führen Unsicherheiten über die erwartete Marktwert- und auch Bestandsentwicklung dazu, dass Prognosen zum Mindestanteil nachhaltiger Investitionen sich nicht wie geplant realisieren. Sollte trotz der eingerichteten Kontrollen eine nicht nur vorübergehende Unterschreitung des Mindestanteils festgestellt werden, wird der Versicherungsnehmer informiert und die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. wird unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze den vereinbarten Zustand innerhalb eines vertretbaren Zeitraums wiederherstellen.



**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Mindestanteil liegt bei 0%. Gleichwohl können in diesem Teil des Sicherungsvermögens sozial nachhaltige Investitionen vorhanden sein.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



## Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen werden zur Renditeoptimierung genutzt. Unter andere Investitionen fallen auch Kassenpositionen und Kapitalanlagen, die nicht direkt von unserem externen Dienstleister geprüft wurden und bei denen aktuell noch nicht vollumfänglich ESG-Daten vorliegen. Mit Ausnahme von unseren Themeninvestitionen, fallen hierunter auch alternative Investitionen. Zwar ist eine Berücksichtigung von ESG-Faktoren durch die externen Manager möglich, jedoch ist die ganzheitliche Erfassung noch nicht abgeschlossen. Ein ökologischer und / oder sozialer Mindestschutz kann bei diesen Kapitalanlagearten nicht garantiert werden. Diese Datenlücken werden wir kontinuierlich reduzieren.



## Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Die Beantwortung der Frage entfällt.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Die Beantwortung der Frage entfällt.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Beantwortung der Frage entfällt.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Beantwortung der Frage entfällt.



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.volkswahl-bund.de/unternehmen/nachhaltigkeit/offenlegungsverordnung>

Die fondsspezifischen Informationen entnehmen Sie bitte unserer Fondswebsite unter <https://volkswohl.tools.factsheetslive.com/>.

## Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte

# Zertifizierte Altersvorsorgeverträge (Basis-Rentenversicherung)

### Einkommensteuer

#### Beiträge

Beiträge zu zertifizierten Rentenversicherungen als Basisvorsorge können zusammen mit anderen Formen steuerlich geförderter Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG steuerlich geltend gemacht werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Versicherungsvertrag die Zahlung einer monatlichen lebenslangen Rente vorsieht und die erste Monatsrente erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres erbracht werden darf. Ansprüche aus dem Vertrag dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein und es darf darüber hinaus kein Anspruch auf Auszahlungen bestehen.

Von den eingezahlten Beiträgen können ab dem Veranlagungszeitraum 2023 100 % steuerlich geltend gemacht werden. Allerdings werden nur Beiträge bis zu einem Höchstbetrag von jährlich 29.344 Euro (bei zusammen veranlagten Ehegatten 58.688 Euro) berücksichtigt.

Einbezogen werden hier auch die übrigen Formen der steuerlich geförderten Altersvorsorge (gesetzliche Rentenversicherung, landwirtschaftliche Alterskassen, berufsständische Versorgungseinrichtungen). Zu berücksichtigen ist, dass dieser Höchstbetrag um den persönlich gewährten Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen ist. Bei Steuerpflichtigen, die ohne eigene Aufwendungen und ohne Anspruch auf steuerfreie Arbeitgeberbeiträge eine Altersvorsorge erhalten (z. B. Beamte), vermindert sich dieser Höchstbetrag um einen fiktiven Gesamtrentenversicherungsbeitrag. Bei Selbstständigen bleibt er ungekürzt.

Erstmals im Veranlagungszeitraum 2008 wird beim beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer auf die Frage nach der eigenen Beitragsleistung (für den Erwerb von Anwartschaftsrechten) verzichtet. Die den sozialversicherungsfreien Gesellschafter-Geschäftsführern zustehende Altersvorsorge wird nicht durch Beiträge in eine „Basisvorsorge“ aufgebaut, so dass eine Kürzung des Sonderausgaben-Abzugsvolumens gerechtfertigt ist. Daher ergibt sich eine generelle Kürzung bei einer gleichzeitig im Kalenderjahr erworbenen Anwartschaft auf betriebliche Altersvorsorge.

### Leistungen

#### Steuerliche Behandlung der lebenslangen Rentenleistung

##### Lebenslange Rentenleistungen

Bis zum Tod währende Rentenleistungen aus Leibrentenversicherungen der Basisvorsorge werden nachgelagert besteuert. Dabei wird berücksichtigt, dass wegen der begrenzten, sich nur schrittweise erhöhenden Abzugsmöglichkeit ein Teil der Beiträge aus versteuertem Einkommen stammt. Die Besteuerung setzt daher im Veranlagungszeitraum 2022 mit 82 % der Rente ein. Der Besteuerungsanteil wird für jede Rentengeneration in Schritten von 2 Prozentpunkten auf 80 % im Veranlagungszeitraum 2020 erhöht. Ab dem Veranlagungszeitraum 2021 beträgt die jährliche Steigerung 1 Prozentpunkt. Im Veranlagungszeitraum 2040 ist die Besteuerung der Renten mit 100 % erreicht. Bei der Ermittlung und Festschreibung des steuerfreien Teils der Rente ist zu berücksichtigen, dass die Festschreibung ab dem Jahr gilt, das auf das erste Jahr des Rentenbezugs folgt.

Diese Regelungen gelten auch für die erhöhte Rente im Pflegefall.

Zum 1. Januar 2018 ergaben sich aufgrund des Investmentsteuerreformgesetzes Änderungen in der Besteuerung der Anlage in Publikumsfonds.

Bei Basis-Renten sind Kapitalerträge bei der Auszahlung von der Besteuerung befreit, sofern diese in steuerbefreite Investmentfonds (oder Anteilklassen) investieren (§ 10 Abs. 5 InvStG). Derzeit können wir allerdings auf keinen steuerbefreiten Investmentfonds (oder Anteilsklasse) von unseren Fondskooperationspartnern zurückgreifen.

Alternativ könnte der Fonds unter bestimmten Voraussetzungen am sog. Steuerbefreiungsverfahren teilnehmen (§ 8 InvStG). Derzeit bietet jedoch keiner unserer Fondskooperationspartner dieses Steuerbefreiungsverfahren an. Das bedeutet: Investmenterträge, die im Rahmen dieses Versicherungsvertrages anfallen, werden auf Fondsebene besteuert.

## Zusatzversicherungen zu Rentenversicherungen als Basisversorgung

(Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsversicherungen)

**Beiträge**, die auf Zusatzversicherungen zu Leibrentenversicherungen als Basisversorgung entfallen, können zusammen mit den Beiträgen der Hauptversicherung als Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 b EStG steuerlich geltend gemacht werden.

**Rentenleistungen** aus Zusatzversicherungen sind dann nachgelagert entsprechend den Rentenleistungen aus der Hauptversicherung zu versteuern.

## Versicherungsteuer

Beiträge zu Basis-Rentenversicherungen unterliegen nicht der Versicherungsteuer.

Beiträge für eine ggf. eingeschlossene Berufsunfähigkeitszusatzversicherung unterliegen grundsätzlich der Versicherungsteuer. Durch die bedingungsgemäße Einschränkung des Bezugsrechts sind die Beiträge jedoch nach § 4 Abs. 5 lit. b) VersStG von der Besteuerung ausgenommen.

## Wichtiger Hinweis

**Die vorstehenden Angaben über steuerliche Aspekte entsprechen dem derzeitigen Stand der Steuergesetzgebung und Rechtsprechung und erfolgen mit aller Sorgfalt, aber ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit.**

**Für weitergehende Informationswünsche wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt oder Ihren Steuerberater.**

## Informationen zu unserer Fondsauswahl

Im Folgenden erhalten Sie Informationen und Erläuterungen zu unserem Fondsangebot. Bitte lesen Sie die untenstehenden Informationen vor Antragstellung.

Wenn Sie sich für unsere Produktlinie NEXT entschieden haben, können Sie die Fonds und Themenportfolios nach Artikel 8/9 der OffenlegungsVO auswählen. Diese Fonds und Portfolios berücksichtigen in besonderem Maße ökologische und soziale Merkmale.

Die grau hinterlegten Fonds und Portfolios stehen bei FONDS MODERN nicht zur Verfügung.

### Themenportfolios (Seite 2 - 3)

(Diese Themenportfolios sind für die Produktlinie NEXT nicht wählbar.)

TOP STARS  
ETF  
KLASSIKER  
DIMENSIONAL BALANCED

### Themenportfolios nach Artikel 8/9 der OffenlegungsVO (Seite 4 - 5)

NEXT TOP STARS  
ETF NEXT

### Freie Fondsauswahl (Seite 6 - 8)

(Diese Fonds sind für die Produktlinie NEXT nicht wählbar.)

**passiv** gemanagte Fonds (ETF's)  
Aktienfonds  
Mischfonds  
Renten-/Geldmarktfonds  
Wertsicherungsfonds

**aktiv** gemanagte Fonds  
Aktienfonds  
Mischfonds  
Renten-/Geldmarktfonds  
Dachfonds  
Wertsicherungsfonds

### Fondsauswahl nach Artikel 8/9 der OffenlegungsVO (Seite 9 - 11)

**passiv** gemanagte Fonds (ETF's)  
Aktienfonds  
Renten-/Geldmarktfonds

**aktiv** gemanagte Fonds  
Aktienfonds  
Mischfonds  
Renten-/Geldmarktfonds  
Dachfonds  
Wertsicherungsfonds

## Themenportfolios

Diese Themenportfolios sind für die Produktlinie NEXT nicht wählbar:

### Portfolio „TOP STARS“ mit aktivem Fondsaustausch

Das Portfolio „TOP STARS“ bündelt fünf von uns ausgewählte vermögensverwaltende Fonds von renommierten Anbietern und teilt die Anlagebeiträge zu je 20 % Prozent auf.

#### Für nicht zertifizierte Altersvorsorgeprodukte (private und betriebliche Altersversorgung)

Aufteilung	Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
20 %	100	<a href="#">Flossbach von Storch SICAV – Multiple Opportunities</a>	LU0323578657	Mischfonds flexibel	3
20 %	135	<a href="#">Kapital Plus</a>	DE0008476250	Mischfonds defensiv	3
20 %	137	<a href="#">PremiumStars Wachstum</a>	DE0009787069	Mischfonds ausgewogen	3
20 %	212	<a href="#">ACATIS VALUE EVENT FONDS</a>	DE000A0X7541	Mischfonds ausgewogen	4
20 %	213	<a href="#">DWS ESG Dynamic Opportunities</a>	DE00DWS2XY5	Mischfonds aggressiv	3

#### Für Altersvorsorgeprodukte nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten)

Aufteilung	Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
20 %	20	<a href="#">BGF - Global Allocation Fund</a>	LU0171283459	Mischfonds ausgewogen	3
20 %	102	<a href="#">ARERO – Der Weltfonds</a>	LU0360863863	Mischfonds ausgewogen	3
20 %	135	<a href="#">Kapital Plus</a>	DE0008476250	Mischfonds defensiv	3
20 %	137	<a href="#">PremiumStars Wachstum</a>	DE0009787069	Mischfonds ausgewogen	3
20 %	213	<a href="#">DWS ESG Dynamic Opportunities</a>	DE00DWS2XY5	Mischfonds aggressiv	3

„TOP STARS“ ist kein eigener Fonds oder Dachfonds, sondern eine feste Auswahl der von uns angebotenen Fonds. Bei der Auswahl der Fonds haben wir auf eine flexible Aufteilung verschiedener Anlageklassen geachtet.

#### Regelmäßige Kontrolle und automatischer Austausch bei Bedarf

Zum 15. September eines Jahres prüfen wir die Fondsauswahl des Portfolio „TOP STARS“ und tauschen dabei ggf. einen oder mehrere Fonds durch andere aus. Der Prüfung für den Fondsaustausch liegt die Bewertung des unabhängigen Rating- und Analysehauses Morningstar Deutschland GmbH zugrunde. Danach werden Investmentfonds in Anlagekategorien eingeteilt und innerhalb einer Kategorie von Morningstar bewertet und in die Klassen „5 Sterne“= beste Bewertung bis „1 Stern“ = schlechteste Bewertung eingeteilt.

Wir werden einen Fonds austauschen, falls

- der Fonds zum Stichtag weniger als 4 Sterne im Rating seiner Kategorie hat und
- es mindestens einen anderen, von uns angebotenen Fonds derselben Kategorie mit einer Bewertung von 5 Sternen gibt. Kommen mehrere Fonds in Frage, werden wir denjenigen wählen, der im 3-Jahresvergleich die höchste Rendite erzielt hat.

#### Information über den Austausch

Bevor wir einen Fondsaustausch für Ihren Vertrag durchführen, werden wir Sie informieren. Den Fondsaustausch führen wir dann gebührenfrei zum letzten Börsentag im Oktober durch. Sie können den automatischen Fondsaustausch jederzeit beenden. Eine entsprechende Mitteilung muss uns aber im Fall eines Austausches spätestens fünf Börsentage vor dem oben genannten Austauschtermin zugehen. Wenn Sie eigenständig die Aufteilung der Anlagebeiträge oder die Fondsaufteilung ändern, fällt der automatische Fondsaustausch dauerhaft weg.

Je nach Wertentwicklung der Fonds kann ein Fondsaustausch zu einer höheren aber auch zu einer geringeren Gesamtleistung führen.

Wir haben das Recht, das Prüfungs- und Auswahlverfahren aus wichtigen Gründen und nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB durch ein anderes, objektives Verfahren auszutauschen. Ein wichtiger Grund kann beispielsweise die Auflösung der Morningstar Deutschland GmbH oder eine grundlegende Änderung im Bewertungsverfahren von Morningstar sein. Über eine entsprechende Änderung werden wir Sie rechtzeitig informieren und den Vertrag automatisch auf das neue Verfahren umstellen. Sie haben die Möglichkeit, dieser Umstellung zu widersprechen. Der Widerspruch führt dazu, dass der automatische Fondsaustausch dauerhaft wegfällt.

**Diese Themenportfolios sind für die Produktlinie NEXT nicht wählbar:**

### Portfolio: „ETF“ (Exchange-Traded-Funds/Indexfonds)

Aufteilung	Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
20 %	79	iShares Core DAX UCITS ETF	DE0005933931	Aktien Deutschland	4
20 %	110	iShares Barclays Euro Aggregate Bond UCITS ETF	IE00B3DKXQ41	Anleihen EUR diversifiziert	4
20 %	170	iShares Core EURO STOXX 50 UCITS ETF	IE00B53L3W79	Aktien Europa	4
20 %	171	iShares Core MSCI EM IMI UCITS ETF	IE00BKM4GZ66	Aktien Emerging Markets	5
20 %	172	iShares Core MSCI World UCITS ETF	IE00B4L5Y983	Aktien global	4

### Portfolio: „KLASSIKER“

Aufteilung	Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
20 %	9	Templeton Growth Fund	LU0114760746	Aktien global	4
20 %	19	Fidelity Funds - European Growth Fund	LU0048578792	Aktien Europa	4
20 %	20	BGF Global Allocation Fund	LU0171283459	Mischfonds ausgewogen	3
20 %	36	Fondak	DE0008471012	Aktien Deutschland	4
20 %	160	DWS ESG Akkumula	DE0008474024	Aktien global	4

### Portfolio: „DIMENSIONAL BALANCED“

Aufteilung	Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
40 %	163	Dimensional Global Core Equity Fund	IE00B2PC0260	Aktien Global	4
20 %	164	Dimensional Global Targeted Value Fund	IE00B2PC0716	Aktien Global	5
40 %	165	Dimensional Global Short Fixed Income Fund	IE0031719473	Renten Global	2

Das Portfolio „DIMENSIONAL BALANCED“ besteht aus drei von uns ausgewählten Fonds des renommierten Anbieters Dimensional.

Bei den oben genannten Portfolios handelt es sich nicht um eigenständige Fonds oder Dachfonds, sondern um eine feste Auswahl von uns angebotenen Fonds. Ein aktiver Fondsaustausch erfolgt bei diesen Portfolios nicht.

## Themenportfolios nach Artikel 8/9 der OffenlegungsVO

### Portfolio „NEXT TOP STARS“ mit aktivem Fondsaustausch

Das Portfolio „NEXT TOP STARS“ bündelt fünf von uns ausgewählte Fonds von renommierten Anbietern und teilt die Anlagebeiträge zu je 20 % Prozent auf.

Zusätzlich erfüllen die enthaltenen Fonds unsere Kriterien für die Fondsauswahl der Produktlinie NEXT.

Nähere Informationen können Sie in unserem jährlichen NEXT-Bericht auf unserer Internetseite [www.volkswohl-bund.de](http://www.volkswohl-bund.de) einsehen.

Aufteilung	Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risiko-klasse
20 %	213	DWS ESG Dynamic Opportunities TFC	DE000DWS2XY5	Mischfonds Global	3
20 %	222	Nordea 1 Global Climate and Environment	LU0348927095	Aktienfonds Global	4
20 %	227	terrAssisi Aktienfonds	DE000A2DVTE6	Aktienfonds Global	5
20 %	305	Metzler Global Equities Sustainability	IE00BFNQ8D85	Mischfonds Global	3
20 %	239	Carmignac Portfolio Grande Europe W EUR	LU1623761951	Aktienfonds Europa	4

„NEXT TOP STARS“ ist kein eigener Fonds oder Dachfonds, sondern eine feste Auswahl der von uns angebotenen Fonds. Bei der Auswahl der Fonds haben wir auf eine flexible Aufteilung verschiedener Anlageklassen geachtet.

### Regelmäßige Kontrolle und automatischer Austausch bei Bedarf

Zum 15. September eines Jahres überprüfen wir die Fondsauswahl des Portfolio „NEXT TOP STARS“ und behalten uns vor einen oder ggf. mehrere Fonds auszutauschen. Der Prüfung für den Fondsaustausch liegt die Bewertung des unabhängigen Rating- und Analysehauses Morningstar Deutschland GmbH zugrunde. Danach werden Investmentfonds in Anlagekategorien eingeteilt und innerhalb einer Kategorie von Morningstar bewertet („5 Sterne“ = beste Bewertung bis „1 Stern“ = schlechteste Bewertung).

Wir führen einen Fondswechsel durch wenn,

- der Fonds zum Stichtag weniger als 4 Sterne im Rating seiner Kategorie hat und
- es mindestens einen anderen, von uns angebotenen Fonds derselben Kategorie mit einer Bewertung von 5 Sternen gibt. Kommen mehrere Fonds in Frage, werden wir denjenigen wählen, der im 3-Jahresvergleich die höchste Rendite erzielt hat.

### Information über den Austausch

Bevor wir einen Fondsaustausch für Ihren Vertrag durchführen, werden wir Sie informieren. Den Fondsaustausch führen wir dann gebührenfrei zum letzten Börsentag im Oktober durch. Sie können den automatischen Fondsaustausch jederzeit beenden. Eine entsprechende Mitteilung muss uns aber im Fall eines Austausches spätestens fünf Börsentage vor dem oben genannten Austauschtermin zugehen. Wenn Sie eigenständig die Aufteilung der Anlagebeiträge oder die Fondsaufteilung ändern, fällt der automatische Fondsaustausch dauerhaft weg. Je nach Wertentwicklung der Fonds kann ein Fondsaustausch zu einer höheren aber auch zu einer geringeren Gesamtleistung führen.

Wir haben das Recht, das Prüfungs- und Auswahlverfahren aus wichtigen Gründen und nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB durch ein anderes, objektives Verfahren auszutauschen. Ein wichtiger Grund kann beispielsweise die Auflösung der Morningstar Deutschland GmbH oder eine grundlegende Änderung im Bewertungsverfahren von Morningstar sein. Über eine entsprechende Änderung werden wir Sie rechtzeitig informieren und den Vertrag automatisch auf das neue Verfahren umstellen. Sie haben die Möglichkeit, dieser Umstellung zu widersprechen. Der Widerspruch führt dazu, dass der automatische Fondsaustausch dauerhaft wegfällt.

## ETF NEXT

Aufteilung	Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
15 %	207	iShares Global Clean Energy	IE00B1XNHC34	erneuerbare Energien	5
10 %	216	Amundi MSCI Emerging Markets SRI	LU1861138961	Emerging Markets	4
15 %	242	iShares Healthcare Innovation	IE00BYZK4776	Healthcare	4
20 %	245	Franklin STOXX Eur 600 Climate	IE00BMDPBY65	Klimawandel	4
20 %	246	Franklin S&P 500 Paris Aligned Climate	IE00BMDPBZ72	Klimawandel	5
20 %	308	Amundi MSCI World SRI Climate Net Zero Ambition PAB UCITS ETF	IE000Y77LGG9	Global	4

## Freie Fondsauswahl

Diese Fonds sind für die Produktlinie NEXT nicht wählbar:

ETF Aktienfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
79	iShares Core DAX UCITS ETF	DE0005933931	Deutschland	5
112	iShares European Property Yield UCITS ETF	IE00B0M63284	Immobilien Europa	4
139	iShares Core S&P 500 UCITS ETF	IE00B5BMR087	USA	4
170	iShares Core EURO STOXX 50 UCITS ETF	IE00B53L3W79	Europa	4
171	iShares Core MSCI EM IMI UCITS ETF	IE00BKM4GZ66	Emerging Markets	4
172	iShares Core MSCI World UCITS ETF	IE00B4L5Y983	Global	4
173	iShares STOXX Europe 600 UCITS ETF	DE0002635307	Europa	4
204	iShares Core MSCI Pacific ex-Japan	IE00B52MJY50	Asien/Pazifik	4
205	iShares MSCI World Min. Volatility	IE00B8FHGS14	Global	4
206	iShares S&P 500 Minimum Volatility	IE00B6SPMN59	USA	4
208	iShares MSCI Europe	IE00B4K48X80	Europa	4
210	iShares STOXX Global Select Dividend 100	DE000A0F5UH1	Dividenden Global	4
225	Vanguard FTSE All-World UCITS ETF	IE00BK5BQT80	Global	4
226	Vanguard FTSE Developed World UCITS ETF	IE00BK5BQV03	Global	4
240	iShares NASDAQ 100 B	IE00B53SZB19	Technologie	5
309	Xtrackers DAX UCITS ETF 1C	LU0274211480	Deutschland	5
310	Xtrackers Euro Stoxx 50 UCITS ETF 1C	LU0380865021	Europa	5
311	Xtrackers MSCI World UCITS ETF 2C - EUR Hedged	IE000ONQ3X90	Global	4
312	Xtrackers MSCI Emerging Markets UCITS ETF 1C	IE00BTJRM35	Emerging Markets	4
313	Xtrackers S&P 500 UCITS ETF 4C	IE000Z9SJA06	USA	5
314	Xtrackers NASDAQ 100 UCITS ETF 1C	IE00BMFKG444	Technologie	5

ETF Mischfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
102	ARERO - Der Weltfonds	LU0360863863	Global	3
143	BSF Managed Index Portfolios - Moderate	LU1191063038	Global	3
144	BSF Managed Index Portfolios - Growth	LU1191063541	Global	4

Nähere Informationen zu den Fonds, insbesondere zur Wertentwicklung und den Fondskosten finden Sie unter <https://volkswohl.tools.factsheetslive.com/>.

ETF Mischfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
102	<a href="#">ARERO - Der Weltfonds</a>	LU0360863863	Global	3
143	<a href="#">BSF Managed Index Portfolios - Moderate</a>	LU1191063038	Global	3
144	<a href="#">BSF Managed Index Portfolios - Growth</a>	LU1191063541	Global	4

ETF Wertsicherungsfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
156	<a href="#">DWS Garant 80 ETF-Portfolio*</a>	LU1217268405	Global	4

\* Dieser Fonds ist nur wählbar in unserer Vermögensbildungsversicherung (Tarif FWVL)

## Freie Fondsauswahl

Diese Fonds sind für die Produktlinie NEXT nicht wählbar:

Aktiv gemanagte Fonds Aktienfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
9	<a href="#">Templeton Growth Fund</a>	LU0114760746	Global	4
46	<a href="#">BGF World Mining Fund</a>	LU0326424115	Rohstoffe	5
57	<a href="#">Monega Germany</a>	DE0005321038	Deutschland	5
58	<a href="#">Monega Euroland</a>	DE0005321053	Europa	5
113	<a href="#">UBS Equity Fund - Small Caps Germany</a>	DE0009751651	Deutschland	5
162	<a href="#">WARBURG AKTIEN GLOBAL</a>	DE000A2AJGV8	Global	4
163	<a href="#">Dimensional Global Core Equity Fund</a>	IE00B2PC0260	Global	4
164	<a href="#">Dimensional Global Targeted Value Fund</a>	IE00B2PC0716	Global	5
201	<a href="#">Dimensional European Small Companies Fund</a>	IE0032769055	Europa	4
202	<a href="#">Dimensional Global Small Companies Fund</a>	IE00B67WB637	Global	5
203	<a href="#">Dimensional World Equity Fund</a>	IE00B4MJ5D07	Global	4
224	<a href="#">HANSAGold EUR-Klasse F</a>	DE000A2H68K7	Gold	4
241	<a href="#">BGF - World Technology Fund I2</a>	LU1722863211	Technologie	5

Nähere Informationen zu den Fonds, insbesondere zur Wertentwicklung und den Fondskosten finden Sie unter <https://volkswohl.tools.factsheetslive.com/>.

## Freie Fondsauswahl

Diese Fonds sind für die Produktlinie NEXT nicht wählbar:

Aktiv gemanagte Fonds Mischfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
20	BGF Global Allocation Fund	LU0171283459	Global	3
59	Monega Ertrag	DE0005321087	Deutschland	2
60	Monega BestInvest Europa	DE0007560781	Deutschland	3
137	PremiumStars Wachstum	DE0009787069	Global	3
197	FU Fonds - Multi Asset Fonds I	LU1102590939	Global	4

Aktiv gemanagte Fonds Renten-/Geldmarktfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
56	Monega Short Track SGB	DE0005321004	Deutschland	1
122	UBS (Lux) Money Market Fund	LU0006344922	Global	1
165	Dimensional Global Short Fixed Income Fund	IE0031719473	Global	2

Aktiv gemanagte Fonds Dachfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
31	SAUREN Global Balanced	LU0106280836	Global	3
33	SAUREN Global Stable Growth	LU0136335097	Global	3

Nähere Informationen zu den Fonds, insbesondere zur Wertentwicklung und den Fondskosten finden Sie unter <https://volkswohl.tools.factsheetslive.com/>.

## Fondsauswahl nach Artikel 8/9 der OffenlegungsVO

ETF Aktienfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
207	<a href="#">iShares Global Clean Energy UCITS ETF</a>	IE00B1XNHC34	Erneuerbare Energien	5
216	<a href="#">Amundi Index MSCI Emerging Markets SRI</a>	LU1861138961	Emerging Markets	4
217	<a href="#">Amundi Index MSCI Europe SRI</a>	LU1861137484	Europa	4
221	<a href="#">iShares Global Water UCITS</a>	IE00B1TXK627	Erneuerbare Energien	4
242	<a href="#">iShares Healthcare Innovation</a>	IE00BYZK4776	Healthcare	4
243	<a href="#">HSBC Asia Pacific Ex Japan Sustainable Equity</a>	IE00BKY58G26	Asien/Pazifik	4
244	<a href="#">HSBC Japan Sustainable Equity</a>	IE00BKY55S33	Japan	4
245	<a href="#">Franklin STOXX Europe 600 Paris Aligned Climate</a>	IE00BMDPBY65	Klimawandel	4
246	<a href="#">Franklin S&amp;P 500 Paris Aligned Climate</a>	IE00BMDPBZ72	Klimawandel	5
283	<a href="#">Amundi Index MSCI Pacific ex Japan SRI</a>	LU1602144906	Asien/Pazifik	4
293	<a href="#">iShares Listed Private Equity UCITS ETF USD</a>	IE00B1TXHL60	Global	5
295	<a href="#">Amundi MSCI USA SRI Climate Net Zero Ambition PAB UCITS ETF</a>	IE000R85HL30	USA	4
307	<a href="#">Amundi MSCI World ESG Climate Net Zero Ambition UCITS ETF</a>	IE0001GSQ209	Klimawandel	4
308	<a href="#">Amundi MSCI World SRI Climate Net Zero Ambition PAB UCITS ETF</a>	IE000Y77LGG9	Global	4
315	<a href="#">Xtrackers Artificial Intelligence &amp; Big Data UCITS ETF 1C</a>	IE00BGV5VN51	Technologie	5
316	<a href="#">Xtrackers MSCI Genomic Healthcare Innovation UCITS ETF 1C</a>	IE000KD0BZ68	Healthcare	5
317	<a href="#">Xtrackers MSCI Global SDG 6 Clean Water &amp; Sanitation UCITS ETF 1C</a>	IE0007WJ6B10	Global	4
318	<a href="#">Xtrackers MSCI Global SDG 7 Affordable and Clean Energy UCITS ETF 1C</a>	IE000JZYIUN0	Erneuerbare Energien	4

ETF Renten-/Geldmarktfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
110	<a href="#">iShares Barclays Euro Aggregate Bond UCITS ETF</a>	IE00B3DKXQ41	Europa	2
223	<a href="#">Xtrackers II ESG EUR Corporate Bond UCITS ETF 1D</a>	LU0484968812	Europa	2

\* Diese Fonds erheben eine erfolgsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) und sind bei geförderten Altersvorsorgeprodukten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten) nicht zulässig.

**Nähere Informationen zu den Fonds, insbesondere zur Wertentwicklung und den Fondskosten finden Sie unter <https://volkswohl.tools.factsheetslive.com/>.**

## Fondsauswahl nach Artikel 8/9 der OffenlegungsVO

Aktiv gemanagte Fonds Aktienfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
1	<u>Metzler Germany Smaller Companies Sustainability*</u>	DE0009752238	Deutschland	5
2	<u>Metzler European Equities Sustainability*</u>	DE0009752220	Europa	4
3	<u>Metzler Global Growth Sustainability*</u>	DE0009752253	Global	4
17	<u>DWS Invest Top Asia</u>	LU0145648290	Emerging Markets	4
19	<u>Fidelity Funds - European Growth Fund</u>	LU0048578792	Europa	4
36	<u>Fondak</u>	DE0008471012	Deutschland	4
54	<u>JSS Sustainable Equity - Global Thematic</u>	LU0229773345	Klimawandel	4
61	<u>Monega FairInvest Aktien</u>	DE0007560849	Europa	4
85	<u>Pictet - Clean Energy</u>	LU0280435388	erneuerbare Energien	5
86	<u>Pictet - Timber</u>	LU0340559557	Holzindustrie	5
87	<u>Robeco Smart Energy</u>	LU2145461757	Klimawandel	5
88	<u>JSS Sustainable Equity - Green Planet P</u>	LU0333595436	Klimawandel	4
89	<u>Tareno Global Water Solutions Fund</u>	LU0319773478	Klimawandel	4
95	<u>DJE - Dividende &amp; Substanz*</u>	LU0159550150	Dividenden Global	4
98	<u>DWS Top Dividende</u>	DE0009848119	Dividenden Global	3
104	<u>Carmignac Investissement*</u>	FR0010148981	Global	4
109	<u>Pictet-Quest Europe Sustainable Equities</u>	LU0144509717	Europa	4
111	<u>DWS Deutschland</u>	DE0008490962	Deutschland	5
120	<u>MAGELLAN</u>	FR0000292278	Emerging Markets	4
129	<u>Amundi Funds US Pioneer Fund*</u>	LU1883872332	USA	5
132	<u>Amundi Funds Global Ecology ESG*</u>	LU1883318740	Klimawandel	4
134	<u>Vontobel Fund - Global Equity</u>	LU0218911690	Global	4
160	<u>DWS ESG Akkumula</u>	DE0008474024	Global	4
196	<u>Threadneedle (LUX) European Select</u>	LU1868839181	Europa	4
198	<u>Frankfurter Aktienfonds für Stiftungen T*</u>	DE000A0M8HD2	Global	3
200	<u>M&amp;G Global Themes Fund</u>	LU1670628491	Global	4
214	<u>PRIMA - Global Challenges - G</u>	LU0254565566	Klimawandel	4
220	<u>Bellevue Funds - BB Adamant Medtech &amp; Services I</u>	LU0415391514	Healthcare	5
222	<u>NORDEA 1 Global Climate and Environment Fund BI</u>	LU0348927095	Klimawandel	4
227	<u>terrAssisi Aktien I AMI</u>	DE000A2DVTE6	Global	5
239	<u>Carmignac Portfolio Grande Europe W EUR</u>	LU1623761951	Europa	4
250	<u>Grönemeyer Gesundheitsfonds Nachhaltig</u>	DE000A2PPHK4	Healthcare	5

\* Diese Fonds erheben eine erfolgsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) und sind bei geförderten Altersvorsorgeprodukten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten) nicht zulässig.

Nähere Informationen zu den Fonds, insbesondere zur Wertentwicklung und den Fondskosten finden Sie unter <https://volkswohl.tools.factsheetslive.com/>.

## Fondsauswahl nach Artikel 8/9 der OffenlegungsVO

Aktiv gemanagte Fonds Aktienfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
284	<u>Vontobel Global Environmental Change</u>	LU0384405949	Klimawandel	4
285	<u>JPM Pacific Equity C (acc) - EUR</u>	LU0822047683	Asien/Pazifik	4
286	<u>JPM Greater China C (acc) - EUR</u>	LU1106505156	China	5
291	<u>Flossbach von Storch - Dividend</u>	LU2312730000	Dividenden Global	5
292	<u>Flossbach von Storch - Global Quality</u>	LU2423020796	Global	6
305	<u>Metzler Global Equities Sustainability</u>	IE00BFNQ8D85	Global	4
306	<u>Metzler European Dividend Sustainability</u>	IE00BFNQ8N83	Dividenden Europa	4

Aktiv gemanagte Fonds Mischfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
100	<u>Flossbach von Storch SICAV - Multiple Opportunities*</u>	LU0323578657	Global	3
105	<u>Carmignac Patrimoine*</u>	FR0010135103	Global	3
106	<u>DJE Concept I</u>	LU0125662932	Global	3
135	<u>Kapital Plus</u>	DE0008476250	Europa	3
159	<u>Flossbach von Storch - Multi Asset - Growth</u>	LU0323578491	Global	3
199	<u>ACATIS Fair Value Modulor</u>	LU1904802086	Global	3
212	<u>ACATIS VALUE EVENT FONDS*</u>	DE000A0X7541	Global	4
213	<u>DWS Dynamic Opportunities TFC</u>	DE000DWS2XY5	Global	3
236	<u>Amundi Ethik Fonds</u>	AT0000857164	Global	3
282	<u>ODDO BHF Polaris Flexible</u>	LU0319572730	Global	3
287	<u>C-QUADRAT ARTS Total Return ESG IH</u>	AT0000A2RXC8	Global	3
290	<u>ARERO - Der Weltfonds - ESG</u>	LU2114851830	Global	3

Aktiv gemanagte Fonds Rentenfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
18	<u>Fidelity Funds - Euro Bond Fund</u>	LU0048579097	Europa	3
53	<u>JSS Sustainable Bond - Euro Broad</u>	LU0158938935	Klimawandel	2
237	<u>Flossbach von Storch - Bond Opportunities</u>	LU1481584016	Global	2
281	<u>DWS Invest ESG Floating Rate Notes TFC</u>	LU1965928069	Global	2

\* Diese Fonds erheben eine erfolgsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) und sind bei geförderten Altersvorsorgeprodukten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten) nicht zulässig.

**Nähere Informationen zu den Fonds, insbesondere zur Wertentwicklung und den Fondskosten finden Sie unter <https://volkswohl.tools.factsheetslive.com/>.**



# Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Basis-Rente

(Tarifbezeichnung: BFR)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie sind als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die folgenden Bedingungen. Darin werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben. Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Basisrentenvertrag im Sinne des § 2 Abs. 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG).

Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung finden Sie in der Kundeninformation „Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte“.

Die hier verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechteridentitäten.

## Inhaltsverzeichnis ..... Seite

### Leistung

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir? .....	1
§ 2 Welche Tarifbausteine können vereinbart werden? .....	2
§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung? .....	4
§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz? .....	6
§ 5 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird? .....	6
§ 6 Wer erhält die Versicherungsleistung? .....	6
§ 7 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten? .....	6

### Beitrag

§ 8 Wie verwenden wir Ihre Beiträge? .....	6
§ 9 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? .....	6
§ 10 Was gilt für Beitragserhöhungen, planmäßige Erhöhungen und Zuzahlungen? .....	7
§ 11 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen? .....	8

### Besonderheiten der Fondsanlage

§ 12 Wie können Sie Ihre Fondsaufteilung wählen und neu bestimmen? .....	8
--	---

### Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 13 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistung erbringen wir? .....	9
§ 14 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen? .....	9

### Kosten

§ 15 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart? .....	10
--	----

### Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 16 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren? .....	11
§ 17 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens? .....	11
§ 18 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie? .....	11
§ 19 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung? .....	11
§ 20 Was können Sie bei Meinungsverschiedenheiten tun? .....	11
§ 21 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen? .....	12

## § 1 Welche Leistungen erbringen wir?

### Kapitalaufbau

(1) Die Fondsgebundene Rentenversicherung bietet vor Beginn der Rentenzahlung (Ende der Aufschubzeit) Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Sondervermögen (Fonds), die von Kapitalanlagegesellschaften verwaltet werden. Die Fonds werden getrennt vom sonstigen Vermögen in gesonderten Anlagestöcken geführt und in Anteilinheiten aufgeteilt.

Haben Sie eine Garantieleistung (§ 2 Abs. 9) oder das Sicherheitskonzept (§ 2 Abs. 10) vereinbart und bereits eine Sicherungsstufe erreicht, werden Beitragsteile in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt.

(2) Der Wert einer Anteilinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des jeweiligen Fonds. Der Wert einer Anteilinheit ist der Rücknahmepreis am jeweiligen Stichtag.

(3) Soweit die Erträge aus den in den Fonds enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar den Fonds zu und erhöhen damit den Wert der Anteilinheiten. Erträge, die ausgeschüttet werden, rechnen wir in Anteilinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.

(4) Da die Entwicklung der Vermögenswerte eines Fonds nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der Rente vor dem Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei guter Entwicklung der von Ihnen gewählten Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen; im Falle einer Wertminderung der Anteilinheiten tragen Sie aber auch das volle Anlagerisiko. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte der Fonds höher oder niedriger ausfallen wird.

(5) Der Wert Ihrer Versicherung entspricht dem Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile. Sofern eine Leistung bei Erleben des Rentenbeginns garantiert ist (§ 2 Abs. 9 und 10), setzt sich der Wert Ihrer Versicherung zusammen aus dem Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile sowie dem Garantieguthaben.

Das Garantieguthaben bilden wir, indem wir die für die Garantieleistung angelegten Beträge mit dem tariflichen Garantiezins von 0,1 % p. a. verzinsen.

Der Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile ergibt sich aus den zugrunde liegenden Fonds und den für die jeweiligen Fonds gutgeschriebenen Anteilinheiten Ihrer Versicherung. Den Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der Ihrem Vertrag aus den gewählten Fonds zugeteilten Anteile mit den entsprechenden Anteilwerten der Fonds zum jeweiligen Stichtag multiplizieren.

## Rentenphase

(6) Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir lebenslang jeweils zu Beginn eines Monats eine Rente in gleichbleibender Höhe. Der bei Vertragsabschluss vereinbarte Rentenbeginn darf nicht vor Vollendung Ihres 62. Lebensjahres liegen.

Dabei haben Sie die Wahl zwischen dem "klassischen Rentenbezug" (Absätze 8 - 10) und dem "Fondsgebundenen Rentenbezug mit Fondsportfolio" (Absatz 11).

Die vereinbarte Rentenform können Sie vor Rentenbeginn ändern. Eine entsprechende Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem Rentenbeginn in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zugehen.

(7) Es besteht kein über die Leibrentenzahlung oder die Leistungen aus einer ergänzenden Absicherung hinausgehender Anspruch auf Auszahlung, insbesondere kein Rückkaufwert (siehe § 13 Abs. 2).

Wir sind allerdings gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Sätze 3 und 4 Einkommensteuergesetz (EStG) bei Rentenbeginn berechtigt, eine so genannte Kleinbetragsrente, also eine monatliche Rente, die den dort festgelegten Betrag (im Jahr 2024: 35,35 Euro) nicht übersteigt, gegen Auszahlung des Wertes der Versicherung abzufinden. Maßgebend für die Rentenhöhe ist dabei die garantierte Rentenhöhe, die sich im klassischen Rentenbezug ergibt. Dabei sind bei der Berechnung der Rente alle Basisrentenverträge insgesamt zu berücksichtigen, die Sie bei unserem Unternehmen abgeschlossen haben. Mit der Abfindung endet der Vertrag.

### Klassischer Rentenbezug

(8) Beim klassischen Rentenbezug ist der Vertrag ab Rentenbeginn vollständig in unserem konventionellen Sicherungsvermögen investiert.

(9) Der Rentenfaktor gibt die Höhe der monatlichen Rente je 10.000 Euro des Wertes der Versicherung an. Er wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik bei Rentenbeginn ermittelt. Dabei werden die Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafel und jährliche Verwaltungskosten) der Rententariife der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. verwendet, die zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang geöffnet sind.

Mindestens wird aber der im Versicherungsschein für den vereinbarten Rentenbeginn genannte, garantierte Rentenfaktor angesetzt. Dieser wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Basis von 80 % der Sterbetafel „DAV 2004 R“ und eines Zinses von 0,9 % ermittelt. Die Höhe der Rente ergibt sich aus dem Rentenfaktor und dem Wert der Versicherung bei Rentenbeginn; Stichtag für die Ermittlung der Anteilwerte ist der letzte Börsentag vor dem Rentenbeginn. Die Höhe der Rente ist während der gesamten Rentenzahlungsdauer garantiert.

(10) Zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten Rente gemäß Absatz 9 wird je nach gewähltem Überschussystem eine zusätzliche Rentenleistung aus der Überschussbeteiligung (§ 3) erbracht.

### Fondsgebundener Rentenbezug mit Fondsportfolio

(11) Sofern nicht bereits vereinbart, können Sie vor Beginn der Rentenzahlung den "Fondsgebundenen Rentenbezug mit Fondsportfolio" wählen. Die Höhe der Rente mit Fondsbeteiligung (Gesamtrente) entspricht der Summe aus einer ab Rentenbeginn garantierten und gleichbleibenden Rente und einer jährlich schwankenden Zusatzrente.

Zur Berechnung der garantierten Rente werden 75 % des Rentenfaktors gemäß Absatz 9 verwendet. Mindestens wird aber der im Versicherungsschein für den fondsgebundenen Rentenbezug garantierte Rentenfaktor angesetzt.

Einzelheiten regeln die zum Einschlusszeitpunkt gültigen "Besonderen Bedingungen für den Fondsgebundenen Rentenbezug mit Fondsportfolio", die wir Ihnen vor Wahl dieser Verrentungsform zur Verfügung stellen.

## Sonstige Regelungen

(12) Die Versicherungsleistungen erbringen wir in Geld.

(13) Der genaue Umfang Ihres Versicherungsschutzes ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

## § 2 Welche Tarifbausteine können vereinbart werden?

(1) Durch die im Folgenden beschriebenen Tarifbausteine können die Versicherungsleistungen angepasst und ergänzt werden. Die Tarifbausteine werden bei Vertragsbeginn festgelegt.

### Todesfalleistung vor Rentenbeginn

(2) Für den Fall Ihres Todes vor Rentenbeginn kann alternativ Folgendes vereinbart sein.

- Es wird keine Leistung fällig und der Vertrag erlischt.
- Sofern Hinterbliebene gemäß § 6 Abs. 3 vorhanden sind, wird aus den gezahlten Beiträgen - jedoch ohne Beiträge für etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen - gemäß Absatz 4 eine Rentenleistung erbracht. Ist kein Hinterbliebener gemäß § 6 Abs. 3 vorhanden, wird keine Leistung fällig und der Vertrag erlischt.
- Wie Variante 2, jedoch wird der Wert der Versicherung zum Zeitpunkt Ihres Todes anstelle der gezahlten Beiträge angesetzt.
- Wie Variante 2, jedoch wird der Wert der Versicherung zum Zeitpunkt Ihres Todes anstelle der gezahlten Beiträge angesetzt, falls der Wert der Versicherung größer ist.

### Todesfalleistung nach Rentenbeginn

(3) Für den Fall Ihres Todes nach Rentenbeginn können alternativ folgende Leistungen vereinbart sein.

- Rentengarantiezeit  
Die vereinbarte Todesfalleistung ist die diskontierte Summe der bis zum Ende der Garantiezeit noch ausstehenden Rentenleistungen ohne zukünftige Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Für die Diskontierung wird der Zins angesetzt, der auch der Rentenberechnung zugrunde liegt (siehe § 1 Abs. 9).  
Im Fall des Fondsgebundenen Rentenbezugs mit Fondsportfolio wird bei der Berechnung der Todesfalleistung die zum Zeitpunkt des Todes erreichte Gesamtrente gemäß § 1 Abs. 11 angesetzt.  
Der Begriff „Rentengarantiezeit“ wird ausschließlich aus kalkulatorischen Gründen verwendet. Die Ansprüche sind gemäß § 6 Abs. 2 nicht vererblich.
- Restkapital bei Tod im Rentenbezug  
Die vereinbarte Todesfalleistung ist der Wert der Versicherung bei Rentenbeginn abzüglich der bereits geleisteten Renten - ohne Leistungen aus Überschüssen im Rentenbezug (§ 3 Abs. 2 Buchst. e).  
Im Fall des fondsgebundenen Rentenbezugs ist die vereinbarte Todesfalleistung bei Ihrem Tod 80 % des Wertes der Versicherung zu Rentenbeginn abzüglich der bereits gezahlten Renten.

Eine Kombination dieses Tarifbausteins mit der Rentengarantiezeit ist nicht möglich.

Sofern Hinterbliebene gemäß § 6 Abs. 3 vorhanden sind, wird gemäß Absatz 4 aus der vereinbarten Todesfallleistung eine Rentenleistung erbracht. Ist kein Hinterbliebener gemäß § 6 Abs. 3 vorhanden, wird keine Leistung fällig und der Vertrag erlischt.

Die bei Antragstellung gewählte Alternative für die Todesfallleistung nach Rentenbeginn wird im Versicherungsschein dokumentiert. Sie können diese Festlegung - aber nur vor Beginn der Rentenzahlung - ändern. Der garantierte Rentenfaktor (§ 1 Abs. 9 Satz 3) wird in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechend neu berechnet.

(4) Die Höhe der Hinterbliebenenrente gemäß den Absätzen 2 und 3 wird aus der dort angegebenen Leistung nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Dabei werden die Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafel und jährliche Verwaltungskosten) der Rententariife der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. verwendet, die zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang geöffnet sind.

Die Rentenleistungen werden als klassischer Rentenbezug monatlich in gleichbleibender Höhe bis zum Tod des Bezugsberechtigten gezahlt. Rentenleistungen an Kinder enden, wenn das Kind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne von § 32 EStG nicht mehr erfüllt.

Sofern eine Kleinbetragsrente vorliegt, sind wir gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Sätze 3 und 4 EStG berechtigt, anstelle der Rentenleistung den zu verrentenden Betrag in einer Summe auszuzahlen (vgl. § 1 Abs. 7).

Ansonsten sind die Hinterbliebenenrenten-Ansprüche nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Über die Rentenzahlung hinaus besteht kein Anspruch auf Auszahlung.

### **Startmanagement**

(5) Sofern vereinbart, führen wir das Startmanagement für Einmalbeiträge durch.

Zuzahlungen während der Laufzeit sind davon ausgeschlossen.

Beim Startmanagement werden die Fondsanteile Ihres Vertrags (§ 1 Abs. 5) zunächst komplett in einen von Ihnen gewählten Fonds aus unserem Fondsangebot für das Startmanagement angelegt, den wir im folgenden Startfonds nennen.

Die Fondsanteile Ihres Vertrags werden dann aus diesem Startfonds monatlich in die von Ihnen gewählten Fonds umgeschichtet. Die Umschichtung erfolgt dabei gemäß der von Ihnen gewählten prozentualen Aufteilung.

Den jeweils umzuschichtenden Teil berechnen wir, indem wir das im Startfonds angelegte Fondsguthaben durch die Anzahl der Monate bis zum Ende des Startmanagements teilen.

Die Dauer des Startmanagements können Sie wählen, sie muss jedoch mindestens 6 Monate und kann maximal 36 Monate betragen.

Beispiel:

Bei einem Startmanagement von 36 Monaten schichten wir nach dem ersten Monat 1/36 des Guthabens des Startfonds in die von Ihnen gewählten Fonds um. Im Folgemonat werden 1/35 umgeschichtet usw.

Nach 36 Monaten wird dann das gesamte Guthaben des Startfonds auf die von Ihnen gewählten Fonds übertragen. Das Umschichten im Rahmen des Startmanagements erfolgt jeweils zum letzten Börsentag des Vormonats.

Für die Dauer des Startmanagements ist das Rebalancing (vgl. § 12 Abs. 8 und 9) ausgeschlossen.

Das Startmanagement können Sie jederzeit abbrechen. In diesem Fall wird das restliche Guthaben des Startfonds schon vorzeitig komplett auf die von Ihnen gewählten Fonds übertragen.

(6) Wenn Sie eine laufende Beitragszahlung mit uns vereinbart haben, steht Ihnen das Startmanagement (Absatz 5) auch für Einzahlungen zu Beginn zur Verfügung.

In diesem Fall führen wir auch den ersten laufenden Zahlbeitrag dem Startmanagement zu.

(7) Für das Startmanagement erheben wir keine Gebühren.

### **Ablaufmanagement**

(8) Sofern vereinbart führen wir während des von Ihnen gewählten Zeitraums von maximal fünf Jahren vor dem vereinbarten Rentenbeginn ein Ablaufmanagement für Sie durch. Beim Ablaufmanagement werden die gutgeschriebenen Fondsanteile Monat für Monat schrittweise in den von Ihnen aus unserem Fondsangebot für das Ablaufmanagement gewählten Fonds übertragen.

Der umzuschichtende Anteil bemisst sich nach der Anzahl der verbleibenden Monate bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Bei einem Ablaufmanagement über fünf Jahre wird beispielsweise im ersten Monat aus jedem der von Ihnen gewählten Fonds 1/60 (5 Jahre = 60 Monate Restlaufzeit) des Fondsguthabens umgeschichtet, im zweiten Monat 1/59 usw., bis im letzten Monat auch der verbliebene Rest übertragen wird. Wir werden uns vor Beginn des Ablaufmanagements mit Ihnen in Verbindung setzen. Sie haben dann die Möglichkeit, dem Ablaufmanagement zu widersprechen oder es zu einem späteren Termin beginnen zu lassen.

Das Ablaufmanagement können Sie jederzeit abbrechen; wenn Sie es abgebrochen, nicht vereinbart oder ihm widersprochen haben, können Sie es jederzeit wieder einschließen.

Das Ablaufmanagement und das Startmanagement dürfen sich zeitlich nicht überschneiden.

Das Umschichten im Rahmen des Ablaufmanagements erfolgt jeweils zum letzten Börsentag eines Monats. Haben Sie das Sicherheitskonzept (Absatz 10) vereinbart und wird eine Sicherungsstufe während des Ablaufmanagements erreicht, findet in dem Monat, in dem die Sicherung gemäß der Sicherungsstufe erfolgt, keine Umschichtung im Rahmen des Ablaufmanagements statt.

### **Garantieleistung und Sicherheitskonzept**

(9) Sie können eine garantierte Leistung bei Erleben des Rentenbeginns vereinbaren (Garantieleistung). In diesem Fall steht bei Rentenbeginn unabhängig von der Fondsentwicklung ein im Versicherungsschein dokumentierter Mindestbetrag zur Verfügung. Er entspricht 50 % der Summe der insgesamt während der Aufschubzeit zu zahlenden Beiträge (einschließlich Beitragserhöhungen, planmäßigen Erhöhungen und Zuzahlungen gemäß § 10) ohne Beiträge für evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen (Beitragssumme). Bei nachträglicher Vereinbarung der Garantieleistung werden die bis dahin gezahlten Beiträge jedoch nicht einbezogen.

(10) Unabhängig von der Vereinbarung der Garantieleistung können Sie das Sicherheitskonzept vereinbaren. Es werden dann so genannte Sicherungsstufen festgelegt und im Versicherungsschein dokumentiert. Wenn der Wert der Versicherung (§ 1 Abs. 5) eine der Sicherungsstufen erreicht oder überschreitet, wird der Betrag der jeweiligen

Sicherungsstufe von diesem Zeitpunkt an als Mindestleistung bei Erleben des Rentenbeginns garantiert.

Bei ungünstiger Fondsentwicklung ist es möglich, dass keine Sicherungsstufe erreicht wird; im Gegensatz zur Garantieleistung gemäß Absatz 9 bietet das Sicherheitskonzept also keine von Beginn an garantierte Mindestleistung bei Erleben des Rentenbeginns.

Eine nachträgliche Vereinbarung des Sicherheitskonzepts ist nicht möglich.

(11) Der Vergleich des Wertes der Versicherung mit den Sicherungsstufen erfolgt jeweils zum letzten Börsentag eines Monats.

Wird eine neue Sicherungsstufe erreicht, so wird ein Teil der Ihrem Vertrag gutgeschriebenen Fondsanteile verkauft und ihr Wert für Sie in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt; entsprechend wird das Garantieguthaben Ihres Vertrags erhöht, so dass sich der Wert der Versicherung durch die Umschichtung nicht ändert.

(12) Die erste Sicherungsstufe entspricht 50 % der Beitragssumme gemäß Absatz 9 Satz 3. Die weiteren Sicherungsstufen sind Vielfache dieses Wertes.

(13) Durch Vertragsänderungen kann sich die Beitragssumme erhöhen (z. B. bei Beitragserhöhungen, planmäßigen Erhöhungen und Zuzahlungen gemäß § 10) oder vermindern (z. B. bei Beitragsfreistellung oder Beitragsherabsetzung). In diesem Fall erhöhen oder vermindern sich auch die Garantieleistung (Absatz 9) und alle Sicherungsstufen (Absatz 10) um 50 % des Änderungsbetrags. Sofern Sicherungsstufen bereits erreicht sind, steigt oder sinkt dadurch die garantierte Leistung entsprechend.

(14) Soweit Beträge bei Erreichen von Sicherungsstufen dem Fondsguthaben entnommen und in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt werden oder Beitragsteile gemäß § 1 Abs. 1 direkt dort angelegt werden und damit das Garantieguthaben Ihres Vertrags bilden, nehmen sie an der Entwicklung der von Ihnen gewählten Fonds nicht teil. Diesbezüglich tragen Sie nicht das Risiko einer ungünstigen Fondsentwicklung; andererseits können Sie auch nicht von einer besonders positiven Fondsentwicklung profitieren.

(15) Sie erhalten die bei der Garantieleistung und dem Sicherheitskonzept garantierten Mindestbeträge in Form einer Rente gemäß § 1 Abs. 6. Ein Kapitalwahlrecht besteht nicht.

### **§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?**

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrags vor Rentenbeginn ist die Entwicklung der Sondervermögen, an denen Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1 Abs. 1). Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses vorliegenden Bewertungsreserven werden im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

#### **(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer**

(a) Überschüsse können entstehen, wenn die Kapitalerträge höher sind oder die Aufwendungen für die Kosten oder das

versicherte Risiko (Sterblichkeit) niedriger sind als bei der Tarifkalkulation angenommen. An solchen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

(b) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebighkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Abs. 1 VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

(c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Abs. 3 VVG nach dem in Absatz 2 Buchst. c beschriebenen Verfahren zu. Die Bewertungsreserven werden jährlich im Geschäftsbericht ausgewiesen, unterjährig aktualisiert und am Monatsanfang zur Verteilung festgelegt. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

#### **(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags**

(a) Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsgruppe, die in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Überschussanteilsätze werden jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen sie in unserem Geschäftsbericht, den Sie auf unserer Internetseite finden können.

Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteilsätze und für die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt. Die dafür geltenden Rechnungsgrundlagen liegen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bereich Versicherungen) vor.

## (b) Überschusszuteilung und Überschussverwendung vor Rentenbeginn

Vor Beginn der Rentenzahlung werden die Überschussanteile nach Ablauf einer Wartezeit monatlich zugeteilt.

Die laufenden Überschussanteile werden in Fondsanteile umgerechnet und dem Vertrag gutgeschrieben.

Wir werden Sie jährlich über den Stand der Überschussbeteiligung informieren, sobald sich der Wert der bereits zugeteilten Überschussanteile geändert hat.

## (c) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Für Ihren Vertrag wird eine Bemessungsgröße berechnet, die widerspiegelt in welchem Umfang Ihr Vertrag zur Bildung der Bewertungsreserven beigetragen hat. Ihrem Vertrag wird rechnerisch der Anteil der Bewertungsreserven zugeordnet, der dem Anteil seiner Bemessungsgröße an der Summe der Bemessungsgrößen aller anspruchsberechtigten Verträge entspricht. Bei Beendigung der Versicherung, spätestens zum Rentenbeginn, wird Ihrem Vertrag die Hälfte dieses Betrags zugeteilt und wie laufende Überschüsse verwendet; auf die andere Hälfte haben Sie keinen Anspruch.

Da die Bewertungsreserven auch kurzfristig starken Schwankungen bis hin zur vollständigen Auflösung unterliegen können, ist eine Prognose der Höhe der Zuteilung aus den Bewertungsreserven nicht möglich.

Um kurzfristige, unterjährige Schwankungen des Zuteilungsbetrags zu vermindern, wird jährlich ein Mindestwert für die Beteiligung an den Bewertungsreserven festgelegt. Wenn bei Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven der dann ggf. fällige Mindestwert größer ist, wird der Zuteilungsbetrag auf diesen Mindestwert angehoben.

Für die Fälligkeit und Verwendung gelten die Regeln der Schlussüberschussanteile (Buchst. d).

Da die Mindestbeteiligung im Gegensatz zu den laufenden Überschussanteilen nicht jährlich zugeteilt wird, entscheidet sich ihre Höhe erst zum Fälligkeitszeitpunkt anhand der dann deklarierten Anteilsätze.

Soweit sich der Wert der Versicherung aus dem Wert von Fondsanteilen zusammensetzt (§ 1 Abs. 5) trägt Ihr Vertrag nicht zur Bildung von Bewertungsreserven bei und ist an diesen nicht beteiligt. Sofern keine Leistung bei Erleben des Rentenbeginns garantiert ist (§ 2 Abs. 9 und 10) erfolgt die Kapitalanlage ausschließlich in Fondsanteilen; daher ist Ihr Vertrag in diesem Fall nicht an den Bewertungsreserven beteiligt.

Auch während des Rentenbezugs werden wir Sie an den Bewertungsreserven beteiligen.

## (d) Schlussüberschussanteil und Schlusszahlung

Bei Ablauf der Beitragszahlungsdauer kann ein Schlussüberschussanteil fällig werden. Vor diesem Zeitpunkt wird bei Kündigung (§ 13), Beitragsfreistellung (§ 14) oder Vorverlegung des Rentenbeginns (§ 7) bzw. bei Tod ein Schlussüberschussanteil fällig, wenn weniger als ein Viertel der vereinbarten Aufschubzeit verbleibt oder wenn der flexible Rentenbeginn (§ 7 Abs. 1) erreicht ist; andernfalls erhält Ihr Vertrag keinen Schlussüberschussanteil.

Versicherungen, für die keine Leistung bei Erleben des Rentenbeginns garantiert ist (§ 2 Abs. 9 und 10), erhalten keinen Schlussüberschussanteil.

Zum vereinbarten Rentenbeginn kann zusätzlich eine Schlusszahlung fällig werden. Bei Vorverlegung des Rentenbeginns oder Tod vor diesem Zeitpunkt gilt:

- Wenn die vereinbarte Dauer bis zum Rentenbeginn mindestens 25 Jahre und die verbleibende Dauer bis zu diesem Zeitpunkt weniger als 5 Jahre beträgt, wird eine gekürzte Schlusszahlung fällig; bei einer vereinbarten Dauer von mindestens 20 (15, 10) bzw. 5 Jahren gilt ein Zeitraum von 4, (3, 2) Jahren bzw. einem Jahr.
- Andernfalls wird keine Schlusszahlung erbracht.

Schlussüberschussanteil und Schlusszahlung werden mit ihrer Fälligkeit wie laufende Überschussanteile verwendet.

Da sie im Gegensatz zu den laufenden Überschussanteilen nicht laufend zugeteilt werden, entscheidet sich ihre Höhe erst zum Fälligkeitszeitpunkt anhand der dann deklarierten Anteilsätze.

## (e) Überschussverwendung während des Rentenbezugs

Sie können vor Beginn der Rentenzahlung wählen, wie die laufenden Überschüsse im Rentenbezug verwendet werden sollen.

1. Sie können zur dynamischen Erhöhung der Rente verwendet werden. Die Rente erhöht sich dann jährlich am Jahrestag des Rentenbeginns. Der Umfang der Erhöhung kann nicht vorhergesagt werden; erreichte Erhöhungen sind aber für die gesamte Rentendauer garantiert.
2. Sie können für eine nicht-dynamische Zusatzrente verwendet werden. Die Höhe dieser Zusatzrente wird bei Rentenbeginn so berechnet, dass sie bei unveränderten Überschussanteilsätzen für die gesamte Rentendauer gleichbleibt. Die anfängliche Rentenleistung ist dadurch höher als bei der dynamischen Rente. Bei einer Änderung der Überschussanteilsätze wird die nicht-dynamische Zusatzrente neu berechnet; sie sinkt bei einer Verminderung und steigt bei einer Erhöhung der Anteilsätze.
3. Sie können für eine teildynamische Rente verwendet werden. Dabei wird ein Teil der Überschüsse gemäß Ziffer 1 zur dynamischen Rentenerhöhung verwendet und aus dem Rest wird eine nicht-dynamische Zusatzrente gemäß Ziffer 2 berechnet. Die dynamischen Erhöhungen sind ab der Erhöhung garantiert, die nicht-dynamische Zusatzrente kann steigen oder sinken.

Ein Wechsel der Verwendungsart nach Rentenbeginn ist nicht möglich.

(f) Wenn sich die Umstände, die der Kalkulation zugrunde lagen, wesentlich ändern, kann es erforderlich werden, dass wir die für Ihren Vertrag gemäß § 341f Handelsgesetzbuch (HGB) auf Basis der bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen gebildete Deckungsrückstellung auffüllen müssen. In diesem Fall sind wir berechtigt, die künftigen laufenden Überschussanteile und die Schlussüberschussanteile Ihres Vertrags zur Finanzierung der Auffüllung heranzuziehen. Bereits zugeteilte Überschüsse sind hiervon nicht betroffen.

## (3) Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Einflussfaktoren sind die Entwicklung des Kapitalmarkts und der Kosten sowie des versicherten Risikos. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen.

#### **§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?**

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einlösungsbeitrags (siehe § 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 2).

#### **§ 5 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?**

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(3) Ihr Tod muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.

(4) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Das bedeutet, dass Kosten, die dem Empfangsberechtigten aus einem anderen Vertragsverhältnis (beispielsweise mit dem kontoführenden Kreditinstitut) entstehen, vom Empfangsberechtigten getragen werden müssen. Für die Überweisung erheben wir keine Kosten.

Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

(5) Wenn die Erbringung einer Versicherungsleistung erfordert, dass wir Fondsanteile veräußern, müssen wir uns vorbehalten, den Wert der Anteile erst nach der Veräußerung zu ermitteln. Diese Veräußerung nehmen wir - unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer - unverzüglich vor. In diesem Fall finden die Bestimmungen für den Bewertungszeitpunkt keine Anwendung.

#### **§ 6 Wer erhält die Versicherungsleistung?**

(1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer.

(2) Die Ansprüche aus diesem Vertrag sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden und unbeschadet von Absatz 3 auch keinen Bezugsberechtigten benennen. Auch die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft ist ausgeschlossen. Eine nachträgliche Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

(3) Sofern für den Todesfall Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 vereinbart sind, erbringen wir die Hinterbliebenenrente an Ihren Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner oder Ihre Kinder:

- Haben Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes in gültiger Ehe bzw. eingetragener Lebenspartnerschaft gelebt, wird die Hinterbliebenenrente an Ihren überlebenden Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner gezahlt.
- Ist kein überlebender Ehepartner bzw. eingetragener Lebenspartner vorhanden, aber Sie haben Kinder, für die Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG haben, wird an jedes dieser Kinder eine Rente gezahlt. Das zur

Verrentung zur Verfügung stehende Kapital wird dabei gleichmäßig auf die empfangsberechtigten Kinder verteilt.

#### **§ 7 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?**

(1) Sie haben das Recht den Rentenbeginn vorzuverlegen, sofern Sie zu dem vorgezogenen Termin das 62. Lebensjahr vollendet haben (flexibler Rentenbeginn).

Der garantierte Rentenfaktor (§ 1 Abs. 9) wird in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet. Wegen der verkürzten Aufschubzeit und Ihres geringeren Alters bei Rentenbeginn ist dieser Wert geringer als bei Fortführung des Vertrags bis zum vereinbarten Rentenbeginn.

Der Antrag auf Vorverlegung des Rentenbeginns muss uns spätestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn zugehen.

(2) Sie haben das Recht, den Rentenbeginn über den vereinbarten Termin hinaus zu verschieben. Der Rentenbeginn muss spätestens in dem Kalenderjahr liegen, in dem Sie das 85. Lebensjahr vollenden. Sofern der Vertrag nicht beitragsfrei gestellt wurde, verlängert sich die Beitragszahlungsdauer entsprechend.

Der garantierte Rentenfaktor wird in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet.

Der Antrag auf Hinausschieben des Rentenbeginns muss uns spätestens einen Monat vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

(3) Zusatzversicherungen sind von der Verlängerungsmöglichkeit gemäß Absatz 2 ausgeschlossen; sie enden zum ursprünglich vereinbarten Termin.

(4) Durch die Verschiebung des Rentenbeginns gemäß den Absätzen 1 und 2 entstehen Ihnen keine Kosten.

#### **§ 8 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?**

Wir führen Ihre Beiträge, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten des Versicherungsbetriebs (siehe § 15) und ggf. (siehe § 2) zum Aufbau des Garantieguthabens bestimmt sind, den Anlagestücken (vgl. § 1 Abs. 1) zu. Stichtag für die Ermittlung der Anteilwerte ist der letzte Börsentag vor dem Fälligkeitstermin des laufenden Beitrags.

Für den Monat des Versicherungsbeginns gilt der oben genannte Stichtag nur dann, wenn der Vertragsschluss bis zum 20. des Vormonats erfolgt.

Bei einem späteren Vertragsschluss behalten wir uns vor, als Stichtag den letzten Börsentag des darauffolgenden Monats anzusetzen.

Die zur Deckung des Todesfallrisikos bestimmten, nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Risikobeiträge und die bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag sowie bei beitragsfreien Versicherungen kalkulierten Verwaltungskosten (siehe § 15 Abs. 8 und Abs. 9) entnehmen wir monatlich aus den gutgeschriebenen Fondsanteilen.

#### **§ 9 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?**

(1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlungen ein Jahr, bei unterjährig Beitragszahlung entsprechend der

Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

(2) Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(3) Bei Vereinbarung eines verminderten Anfangsbeitrags sind die laufenden Beiträge ab Vertragsbeginn für den vereinbarten Zeitraum geringer als für den Rest der Beitragszahlungsdauer. Die Beitragshöhe ist für beide Abschnitte im Versicherungsschein genannt. Die garantierte Versicherungsleistung gilt nur für den Fall, dass nach Ablauf des genannten Zeitraums der vereinbarte, höhere Beitrag gezahlt wird. Wenn nur der verminderte Beitrag weitergezahlt wird, so entspricht dies einer Herabsetzung des Beitrags (siehe § 14 Abs. 5 bis 7) und führt zu einer Verminderung der Versicherungsleistung.

(4) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Absatz 2 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(5) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Das bedeutet, dass Kosten, die Ihnen aus einem anderen Vertragsverhältnis (beispielsweise mit dem kontoführenden Kreditinstitut) entstehen, von Ihnen getragen werden müssen. § 15 bleibt unberührt.

(6) Sofern der Wert Ihrer Versicherung abzüglich ggf. bestehender Beitragsrückstände mindestens einen Jahresbeitrag beträgt, können Sie bei Zahlungsschwierigkeiten eine Stundung der Beiträge für maximal ein Jahr verlangen. Dafür erheben wir gemäß §§ 271, 311 und 246 BGB Stundungszinsen auf der Grundlage unserer jeweiligen Stundungsbedingungen. Der Versicherungsschutz bleibt in dieser Zeit erhalten.

Am Ende der Stundung können die gestundeten Beiträge in bis zu sechs Monatsraten nachgezahlt oder durch eine Vertragsänderung ausgeglichen werden. Bei einer Vertragsänderung können Sie zwischen einer Reduzierung der Versicherungsleistung oder einer Erhöhung des Beitrags wählen.

(7) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

## **§ 10 Was gilt für Beitragserhöhungen, planmäßige Erhöhungen und Zuzahlungen?**

### **Erhöhungen des laufenden Beitrags**

(1) Sie haben während der gesamten Beitragszahlungsdauer jederzeit das Recht, Ihre vereinbarten laufenden Beiträge bis zur Höchstgrenze gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 2 EStG zu erhöhen.

### **Planmäßige Erhöhungen**

(2) Sofern vereinbart, erhöht sich der Beitrag für Ihre Versicherung jährlich je nach Vereinbarung

- im gleichen Verhältnis wie die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (allgemeine Rentenversicherung, alte Bundesländer) oder
- um einen festen Prozentsatz.

Die Mindesterhöhung beträgt in beiden Fällen 18 Euro pro Jahr.

(3) Es finden keine planmäßigen Erhöhungen mehr statt, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Sie haben im vorangehenden Kalenderjahr das 67. Lebensjahr vollendet,
- die verbleibende Beitragszahlungsdauer ist kürzer als ein Jahr.

(4) Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, sofern kein abweichender Termin vereinbart wurde.

(5) Sofern für die Versicherung ein vermindertes Anfangsbeitrag vereinbart ist, beginnen die Erhöhungen gemäß Absatz 2 erst ein Jahr nach Ablauf des Zeitraums, für den der verminderte Anfangsbeitrag gilt.

(6) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

(7) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

(8) Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

(9) Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen.

Sofern Sie das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben Sie das Recht auf Wiedereinschluss von planmäßigen Erhöhungen zum ursprünglich vereinbarten Erhöhungssatz.

(10) Sie haben die Möglichkeit, der Erhöhung bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin teilweise zu widersprechen. Der teilweise Widerspruch führt nicht zum Erlöschen Ihres Rechts auf weitere Erhöhungen.

### **Zuzahlungen**

(11) Sie haben außerdem vor Beginn der Rentenzahlung das Recht, zusätzlich zu Ihren vereinbarten laufenden Beiträgen Zuzahlungen zu leisten. Die Zuzahlungen dürfen dabei zusammen mit den im selben Kalenderjahr geleisteten laufenden Beiträgen den Höchstbetrag gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 2 EStG nicht übersteigen. Eine Zuzahlung muss mindestens 300 Euro betragen.

### **Berechnung der Versicherungsleistungen**

(12) Die Versicherungsleistungen bestimmen wir bei Erhöhungen des laufenden Beitrags (Absatz 1), planmäßigen Erhöhungen (Absätze 2-10) und Zuzahlungen (Absatz 11) wie folgt:

- Die in § 2 Abs. 9 beschriebene Garantieleistung und die in § 2 Abs. 10 beschriebenen Sicherungsstufen

umfassen auch die erhöhten laufenden Beiträge, planmäßige Erhöhungen und die Zuzahlung.

- Der in § 1 Abs. 9 Satz 3 beschriebene garantierte Rentenfaktor bleibt unberührt.
- Die Todesfallleistung vor Rentenbeginn (§ 2 Abs. 2) umfasst auch die erhöhten laufenden Beiträge, planmäßige Erhöhungen und die Zuzahlungen.
- Erhöhungen der laufenden Beiträge und planmäßige Erhöhungen können grundsätzlich auch zur Erhöhung einer etwaig eingeschlossenen Zusatzversicherung verwendet werden. Die Erhöhung der Zusatzversicherung ist jedoch ausgeschlossen, wenn zum Erhöhungszeitpunkt ein Versicherungsfall im Rahmen einer Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- oder Grundfähigkeitsversicherung eingetreten ist oder Leistungen aus einer solchen Versicherung beantragt wurden. Die Erhöhung der Zusatzversicherung können wir außerdem von einer Risikoprüfung abhängig machen.
- Durch Zuzahlungen werden etwaig eingeschlossene Zusatzversicherungen nicht erhöht.

(13) Durch diese Beitragserhöhungen und Zuzahlungen wie auch durch ggf. vereinbarte planmäßige Erhöhungen erhöhen sich die mit Ihrem Vertrag verbundenen Kosten gemäß den in § 15 beschriebenen Kostenvereinbarungen.

(14) Die Beiträge und Zuzahlungen müssen von Ihnen oder dem mit Ihnen nach § 26b EStG zusammen veranlagten Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner erbracht werden.

(15) Der auf die ergänzende Absicherung im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG entfallende Anteil der Beiträge muss unter 50 % liegen. Diese Obergrenze halten wir für Ihren Vertrag ein. Würde durch eine zukünftige Vertragsänderung oder durch eine Minderung der Überschussbeteiligung diese Obergrenze nicht eingehalten werden, dann werden die ergänzenden Absicherungen soweit nötig vermindert. Alternativ haben Sie die Möglichkeit, durch eine Erhöhung der Beiträge der Hauptversicherung das erforderliche Verhältnis der Beiträge von Haupt- und Zusatzversicherung wiederherzustellen.

### **§ 11 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?**

(1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen (vgl. § 39 Abs. 1 S. 3 VVG und § 284 BGB).

(2) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(3) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder nicht eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht

innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen. Unter den Voraussetzungen der §§ 280 Abs. 2, 286 BGB sind wir berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns durch den Zahlungsverzug entstanden ist.

### **§ 12 Wie können Sie Ihre Fondsaufteilung wählen und neu bestimmen?**

#### **Änderung der Fondsaufteilung durch Sie**

(1) Für die Anlagebeträge, die für den Kauf von Fondsanteilen verwendet werden, können Sie eine prozentuale Aufteilung auf mehrere Fonds vereinbaren. Diese Aufteilung findet soweit möglich auch, wenn Sie es nicht anders bestimmen, auf Entnahmen aus den Fonds Anwendung.

(2) Sie können die künftige Aufteilung neu festlegen (Switchen). Dabei können Sie die Aufteilung so ändern, dass auf bereits gewählte Fonds keine Anlagebeträge mehr entfallen oder dass Anlagebeträge in bisher nicht gewählte, von uns angebotene Fonds fließen.

(3) Darüber hinaus können Sie die Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Fonds im Rahmen der von uns angebotenen Fondsauswahl neu bestimmen und dabei festlegen, wie der Wert Ihrer gutgeschriebenen Fondsanteile auf die neu gewählten Fonds verteilt wird (Shiften).

(4) Umstellungen der Fondsaufteilung gemäß Absatz 2 oder einen Fondswechsel gemäß Absatz 3 müssen Sie uns in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) mitteilen. Die Umstellung bzw. der Fondswechsel erfolgt spätestens drei Börsentage nach dem Eingang Ihrer Mitteilung bei uns. Wenn Sie in der Mitteilung einen späteren Änderungstermin angeben, erfolgt die Umstellung zu diesem Termin; ist dies kein Börsentag, erfolgt sie zum nächsten Börsentag. Insgesamt können Sie Anteile an maximal 25 verschiedenen Fonds halten. Von diesen können Sie bei der Aufteilung der Anlagebeträge maximal 10 Fonds berücksichtigen; auf jeden davon müssen mindestens 5 % der Anlagebeträge entfallen.

(5) Eine Änderung der Fondsaufteilung und ein Fondswechsel sind zwölfmal pro Kalenderjahr möglich. Für die Änderungen werden keine Gebühren erhoben.

#### **Änderung der Fondsauswahl durch uns**

(6) Wir können weitere Fonds in unsere Fondsauswahl aufnehmen und vorhandene aus ihr entfernen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

Ein Fonds kann von uns nur mit Zustimmung des Verantwortlichen Aktuars und nur dann aus der Auswahl entfernt werden, wenn für den Fonds eine erhebliche Änderung eintritt. Dies kann beispielsweise

- die Schließung oder Auflösung eines Fonds durch die Kapitalanlagegesellschaft,
- die Erhöhung der Kostenquote durch die Kapitalanlagegesellschaft, sodass die Kosten für den Fonds die im Produktinformationsblatt angegebene Obergrenze übersteigen,
- die nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Kosten, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden oder
- die Beendigung der Kooperation mit der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft sein.

(7) Entfernen wir einen Fonds gemäß Absatz 6 aus unserer Fondsauswahl, von dem in Ihrem Vertrag Anteile gehalten werden, werden wir Sie schriftlich benachrichtigen, Ihnen einen Fonds benennen, der von den zur Verfügung stehenden Fonds vom Anlageprofil her dem bisherigen Fonds am ähnlichsten ist sowie Ihnen den Stichtag angeben, zu dem der Fondswechsel stattfindet.

Ab Zugang der Benachrichtigung können Sie innerhalb von vier Wochen einen Fonds aus unserer aktuellen Auswahl benennen, durch den der zu entfernende Fonds ersetzt werden soll. Benennen Sie uns keinen Fonds, werden wir den in der Benachrichtigung genannten Fonds verwenden.

Die Fondsbenennung ist keine Anlageempfehlung und beinhaltet keine Prognose oder Zusage der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. über die zukünftige Wertentwicklung; das Risiko der Wertentwicklung tragen - wie bei dem bisherigen Fonds - Sie (vgl. § 1 Abs. 4).

Kosten entstehen für Sie durch den Fondswechsel nicht.

### Rebalancing

(8) Durch unterschiedliche Wertentwicklungen der gewählten Fonds entsprechen die Anteile der einzelnen Fondswerte am gesamten Fondsguthaben im Zeitablauf normalerweise nicht der von Ihnen festgelegten Aufteilung der Anlagebeträge (Absatz 1).

Wenn Sie den Tarifbaustein „Rebalancing“ vereinbart haben, führen wir jährlich zum Jahrestag des Versicherungsbeginns eine gebührenfreie Umschichtung durch, sodass die Aufteilung der Fondswerte wieder an die von Ihnen zuletzt bestimmte Aufteilung der Anlagebeträge angeglichen wird. Der Wert des gesamten Fondsguthabens ändert sich dabei nicht.

Die Umschichtungsbeträge (Euro-Beträge, die von einem in einen anderen Fonds umgeschichtet werden) berechnen wir auf Basis von Anteilwerten, die bis zu sieben Börsentage vor dem Jahrestag des Versicherungsbeginns ermittelt werden. Die Umschichtung selbst führen wir dann auf Basis der Anteilwerte zum letzten Börsentag vor dem Jahrestag des Versicherungsbeginns durch. Durch Kursänderungen in diesem Zeitraum kann die Fondsgewichtung auch unmittelbar nach dem Rebalancing von der angestrebten Gewichtung abweichen.

Das Rebalancing endet mit Beginn des Ablaufmanagements (§ 2 Abs. 8), spätestens mit dem Rentenbeginn. Sie können es jederzeit vorher beenden.

Je nach Wertentwicklung der einzelnen Fonds kann dieser Tarifbaustein zu einer höheren aber auch zu einer geringeren Gesamtleistung bei Rentenbeginn führen.

(9) Ist das Rebalancing vereinbart, kann eine Änderung der Aufteilung der Anlagebeträge (Absatz 2) sowie eine Umverteilung der Fondsanteile (Absatz 3) nicht innerhalb des in Absatz 8 Sätze 4 und 5 genannten Zeitraums durchgeführt werden. Beachten Sie außerdem:

- Ändern Sie die Aufteilung der Anlagebeträge (Absatz 2), wird durch das Rebalancing eine entsprechende Neuaufteilung der Fondswerte vorgenommen. Insbesondere werden Anteile von Fonds, die bei der Aufteilung der Anlagebeträge nicht mehr berücksichtigt werden, in die anderen Fonds umgeschichtet.
- Wenn Sie eine Umverteilung (Absatz 3) vornehmen, ohne die Aufteilung der Anlagebeträge zu ändern, wird diese Umverteilung durch das Rebalancing ganz oder teilweise aufgehoben.

## § 13 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistung erbringen wir?

### Kündigung

- (1) Sie können Ihren Vertrag vor Rentenbeginn
- bei beitragspflichtigen Versicherungen jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 9 Abs. 1 Satz 2),
  - bei beitragsfreien Versicherungen zu jedem Monatsende in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

Eine Kündigung nach Rentenbeginn ist nicht möglich.

### Keine Auszahlung eines Rückkaufswertes bei Kündigung

(2) Bei Kündigung gemäß Absatz 1 wandelt sich die Versicherung gemäß § 14 in eine beitragsfreie Versicherung um. Eine Versicherung gegen Einmalbeitrag wird unverändert fortgeführt. Ein Anspruch auf die Auszahlung eines Rückkaufswertes besteht nicht.

### Wichtige Hinweise zur Kündigung

(3) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 15 Abs. 2 bis 7) sowie Verwaltungskosten (siehe § 15 Abs. 8 und 9) nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren erreichen die Mittel für die Bildung einer beitragsfreien Rente nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge.

(4) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

## § 14 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

(1) Anstelle einer Kündigung nach § 13 Abs. 1 können Sie zu dem dort genannten Termin in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) verlangen, von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall führen wir die Versicherung als beitragsfreie Versicherung weiter. Der Wert Ihrer Versicherung wird um rückständige Beiträge herabgesetzt. Darüber hinaus erfolgt kein Abzug.

Bei Beitragsfreistellung wird der Wert der Versicherung zugrunde gelegt, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der gemäß § 15 Abs. 4 angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt.

(2) Sofern eine Leistung bei Tod vor Rentenbeginn vereinbart ist (§ 2 Abs. 2), wird der Betrag, den wir für die Berechnung der Hinterbliebenenrente ansetzen, auf den Wert der Versicherung zum Zeitpunkt Ihres Todes begrenzt. Dies gilt ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung bis zum Rentenbeginn.

(3) Sofern Garantieleistungen bei Erleben des Rentenbeginns gemäß § 2 Abs. 9 oder 10 vereinbart sind, mindern sich diese gemäß § 2 Abs. 13 um 50 % der Differenz aus der vereinbarten Beitragssumme und den gezahlten Beiträgen (ohne Beiträge für evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen).

(4) Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags ist der Wert der Versicherung nach Beitragsfreistellung in der

Regel deutlich niedriger als die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 15 Abs. 2 bis 7) sowie Verwaltungskosten (siehe § 15 Abs. 8 und 9) finanziert werden. Auch in den Folgejahren erreicht der Wert der Versicherung nicht unbedingt die Höhe der gezahlten Beiträge.

### **Herabsetzung des Beitrags**

(5) Anstelle der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung können Sie die Höhe der Beiträge reduzieren.

(6) Die Herabsetzung des Beitrags ist nur möglich, wenn der verbleibende Jahresbeitrag 240 Euro nicht unterschreitet.

(7) Bei Vereinbarung eines verminderten Anfangsbeitrags (§ 9 Abs. 3) entspricht eine Fortzahlung nur des verminderten Beitrags einer Beitragsherabsetzung. Alternativ kann der Zeitraum, für den der verminderte Anfangsbeitrag gilt, mit unserer Zustimmung auf maximal fünf Jahre verlängert werden. Umgekehrt können Sie diesen Zeitraum auch abkürzen.

### **Wiederinkraftsetzung**

(8) Nach der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung haben Sie für drei Jahre nach Wirksamwerden der Beitragsfreistellung einen Anspruch auf Wiederinkraftsetzung des Vertrags. Die Versicherung wird dann mit dem vorher vereinbarten Beitrag fortgeführt. Die Summe der nicht gezahlten Beiträge können Sie in einem Betrag oder durch eine entsprechende Erhöhung des laufenden Beitrags nachzahlen; eine rückwirkende Anlage von Beiträgen erfolgt nicht.

Sofern die Wiederinkraftsetzung

- innerhalb von zwölf Monaten, beziehungsweise
- nach Beitragsfreistellung wegen Elternzeit innerhalb von 36 Monaten

erfolgt, werden die ursprünglichen Rechnungsgrundlagen verwendet, bei einer späteren Wiederinkraftsetzung können wir die dann für Neuverträge gültigen Rechnungsgrundlagen verwenden.

Aufgrund der Wertentwicklung der Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Fonds kann sich in beiden Fällen zum vereinbarten Rentenbeginn ein Wert der Versicherung ergeben, der deutlich von dem Wert abweicht, der sich ohne die Beitragsfreistellung mit anschließender Wiederinkraftsetzung ergeben hätte.

Die Wiederinkraftsetzung von evtl. eingeschlossenen Zusatzversicherungen erfolgt nach Beitragsfreistellung

- innerhalb von zwölf Monaten oder
- nach Beitragsfreistellung wegen Elternzeit innerhalb von 36 Monaten

ohne erneute Risikoprüfung, sofern sich der insgesamt bei uns vereinbarte Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsschutz im Vergleich zum Zeitpunkt vor der Beitragsfreistellung nicht erhöht. Andernfalls können wir eine Wiederinkraftsetzung vom Ergebnis einer erneuten Risikoprüfung abhängig machen.

Voraussetzung für die Wiederinkraftsetzung von eingeschlossenen Zusatzversicherungen ist, dass weder der Versicherungsfall eingetreten ist noch Leistungen aus der Zusatzversicherung beantragt wurden.

Erfolgt die Beitragsfreistellung wegen einer Elternzeit, kann diese frühestens drei Monate vor Beginn der Elternzeit beginnen und die Wiederinkraftsetzung muss spätestens drei Monate nach der Beendigung der Elternzeit beantragt werden.

Es sind entsprechende Nachweise über den Beginn und das Ende der Elternzeit zu erbringen.

(9) Bei einer Beitragsherabsetzung gilt Absatz 8 entsprechend.

### **§ 15 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?**

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (Absätze 2 bis 7), Verwaltungskosten (Absätze 8 und 9) und anlassbezogene Kosten (Absätze 11 und 12). Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir in den Beitrag einkalkuliert. Sie müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

#### **Abschluss- und Vertriebskosten**

(2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten z. B. die Kosten für Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.

(3) Ist für Ihren Versicherungsvertrag die Zahlung von laufenden Beiträgen vereinbart, belasten wir Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beiträge (das ist die Summe der bis zum vereinbarten Rentenbeginn gemäß § 1 Abs. 1 zu zahlenden Beiträge) sowie jeder Zuzahlung. Diese Kosten sind gemäß den Absätzen 4 und 5 in die Beiträge der ersten Jahre der Beitragszahlungsdauer einkalkuliert. Von Zuzahlungen ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten jeweils einmalig zum Zuzahlungszeitpunkt ab.

Nach einer Beitragsfreistellung (§ 14) belasten wir Ihren Vertrag nur noch im Falle von Zuzahlungen mit Abschluss- und Vertriebskosten.

(4) In die Beiträge der ersten fünf Jahre der Beitragszahlungsdauer werden insgesamt Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von maximal 2,5 % der vereinbarten Beiträge eingerechnet. Auf diese Kosten wenden wir das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Das heißt, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung dieses Teils der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für die Teile der ersten Beiträge, die für Leistungen im Versicherungsfall, für Verwaltungskosten gemäß den Absätzen 8 und 9 und - aufgrund von gesetzlichen Regelungen - für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt sind. Insgesamt bedeutet dieses Verrechnungsverfahren, dass sich die beitragsfreie Rente (siehe § 14 Abs. 4) so entwickelt, als würde dieser Teil der Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig auf die ersten fünf Jahre der Beitragszahlungsdauer verteilt. Ist die Beitragszahlungsdauer kürzer als 5 Jahre, entwickelt sich die beitragsfreie Rente wie bei einer gleichmäßigen Verteilung auf diese kürzere Beitragszahlungsdauer. Bei Vereinbarung eines verminderten Anfangsbeitrags kann der in Satz 1 und Satz 5 genannte Zeitraum auch länger als fünf Jahre sein.

(5) Ist die Beitragszahlungsdauer länger als 5 Jahre, werden in die Beiträge der drei Jahre, die auf den Zeitraum gemäß Absatz 4 folgen, zusätzlich Abschluss- und Vertriebskosten eingerechnet. Ihre Höhe beträgt insgesamt maximal 1,5 % der vereinbarten Beiträge.

(6) Ist für Ihren Versicherungsvertrag ein Einmalbeitrag

vereinbart, ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten in Form eines festen Prozentsatzes des Einmalbeitrags und jeder Zuzahlung einmalig zum Vertragsbeginn bzw. Zuzahlungszeitpunkt ab.

(7) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung der beitragsfreien Rente vorhanden sind (vgl. auch § 14). Nähere Informationen können Sie der in Ihrem Versicherungsschein enthaltenen Tabelle entnehmen.

#### **Verwaltungskosten**

(8) Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Sie umfassen den auf Ihren Vertrag entfallenden Anteil an allen Sach- und Personalaufwendungen, die für den laufenden Versicherungsbetrieb erforderlich sind.

(9) Wir belasten Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form

- eines jährlichen Prozentsatzes des gebildeten Kapitals (Wert der Versicherung gemäß § 1 Abs. 5),
- eines Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags, sofern der Vertrag beitragspflichtig ist, sowie jeder Zuzahlung (zum jeweiligen Zahlungszeitpunkt),
- eines festen jährlichen Eurobetrags.

Ab Beginn der Rentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag nur mit Verwaltungskosten in Form eines festen Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

#### **Höhe der Kosten**

(10) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der einkalkulierten Verwaltungskosten können Sie für jedes Jahr der Vertragslaufzeit dem Produktinformationsblatt entnehmen.

#### **Anlassbezogene Kosten**

(11) Bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind die im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Euro-Beträge von Ihnen zu tragen.

(12) Von den Absätzen 2 bis 11 unberührt bleiben gesetzliche Schadensersatzansprüche.

#### **§ 16 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?**

(1) Sie erhalten von uns jährlich eine Mitteilung, der Sie den Wert der Anteilseinheiten sowie den Wert der Versicherung entnehmen können; der Wert der Versicherung wird in Anteilseinheiten und als Euro-Betrag aufgeführt.

(2) Auf Wunsch geben wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung jederzeit an.

#### **§ 17 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?**

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

#### **§ 18 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?**

(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich - d. h. ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen Steuerpflicht,
- der Steuerpflicht dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der Steuerpflicht des Leistungsempfängers maßgebend sein können.

Dazu zählen die deutsche oder ausländische Steuerpflicht, die Steueridentifikationsnummer, der Geburtsort und der Wohnsitz.

Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie trotz einer nicht bestehenden Steuerpflicht davon ausgehen, dass wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden melden.

#### **§ 19 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?**

(1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(2) Für das Vertragsverhältnis gilt auch die Satzung der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G., die Sie auf unserer Internetseite finden können.

#### **§ 20 Was können Sie bei Meinungsverschiedenheiten tun?**

(1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

#### **Versicherungsombudsmann**

(2) Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Internet: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

(3) Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

### **Versicherungsaufsicht**

(4) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Sektor Versicherungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)  
Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

### **Rechtsweg**

(5) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

(6) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(7) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

(8) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

### **§ 21 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags - gleich aus welchem Grund - unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.

(2) Sofern für diesen Vertrag ergänzende Versicherungsbedingungen vereinbart sind, deren Regelungen ganz oder teilweise - gleich aus welchem Grund - den gesetzlichen Regelungen für Basisrentenverträge gemäß § 2 Abs. 1 AltZertG widersprechen, haben die gesetzlichen Bestimmungen Vorrang und sind für das Vertragsverhältnis maßgebend.